

AB

177877



114
LB 00 La.

L49

698.

Wiederkaufs=
CONTRACT

zwischen

Grav Christoph zu Mannsfeld

und

Sund Bahn

über

Das Schloß und Amt Seeburg

am 27ten Maji 1574. geschlossen,

Nebst denen

Theils in der Reichs-Hoff-Kanzley
zu Wien,

Theils in der Königl. Magdebl. Regierung


mit denen Originalien collationirten und
vidimirten

Hohen Landes-Herrlichen Consensen

und übrigen hierzu gehörigen

Documentis.

SERIES DOCUMENTORUM.

- No. 1.  Graff Christophs zu Mannsfeld mit Cuno Hahn über das Schloß und Ampt Seeburg am 27ten Maji 1674. außgerichtete Wiederkauff-Contract, mit des Herrn Administratoris und Dom-Capituls zu Magdeburg Consensen.
- No. 2. 3. 4. Graff Christophs zu Mannsfeld Reverse d. d. Halle den 28ten Maji und 5ten Augusti Anno 1574.
- No. 5. Desselben Gemahlin Quitung über die wegen ihrer Illaten und Leibsucht, derhalben das Ampt Seeburg cum Consensu Agnatorum verhauffet gewesen/ von Cuno Hahn a usgezahlt 16550. Reichsthaler, d. d. Halle den 9ten Augusti Anno 1574.
- No. 6. Instrumentum Not. darüber d. d. Schwaplau den 3. Septemb. 1574.
- No. 7. Derer Büchner General-Quitung über 98700. Thaler und Cession ihres an dem Schloß und Ampt Seeburg habenden Rechtes an Cuno Hahn d. 9. Maji 1577.
- No. 8. Instrumentum per Principis Commissarios facta immisionis Cunen Hahnen ins Schloß und Ampt Seeburg, & specialis Cessionis jurium derer Büchner an denselben d. 18. Maji 1575.
- No. 9. Instrumentum d. immisionis per Comitum Christophorum a Mansfeld facta & ratificata d. 22. Junii 1565.
- No. 10. Der Magdeb. Commissarien Quitung über die vor besagte immision bezahlte Gebühren.
- No. 11. Der Magdeb. Regierung Citation an Cuno Hahn auf die von ihm, dem Verkäufer, Graff Christophen zu Mannsfeld anerbohrne Einlösung oder Wiederkauff des Amts Seeburg d. d. Halle den 22ten Julii 1577.
- No. 12. Extractt Ihro Königl. Maj. in Preussen Rescripti an Dero Magdeb. Regierung d. 14. Dec. 1692. daß des Herrn Administratoris und Dom-Capituls zu Magdeb. über den Seeburgischen Wiederkauff Contract ertheilte Consense virtualiter ein tempus indeterminatum in sich begreifen.
- No. 13. Herrn Joachim Friedrichs Churfürsten zu Brandenburg, vormahligen Administratoris zu Magdeburg Intercessionales an das Dom-Capital vor die von Hahn d. 7. Nov. 1602. daß bey Dero Landes-Fürstl. und Lehens-Herrl. Consens und dem Seeburgischen Wiederkauff-Contract die von Hahn gebührend geschüetzet werden möchten.
- No. 14. Des Dom-Capituls zu Magdeburg nachmaliger indefiniter Consens in dem Anno 1574. errichteten Seeburgischen Wiederkauff-Contract, d. d. Magdeburg Montags nach Egidii 1585.
- No. 15. Heren Friedrich Wilhelms Churfürsten zu Brandenburg Consens und Confirmation darüber d. 6. Junii 1607.
- No. 16. Ihro Königl. Maj. in Preussen Consensus perpetuus darüber d. 16. Dec. 1692.
- No. 17. Graffen Brunonis des ältern zu Mannsfeld, Förder-Vertischer Linie Consensus indefinitus & perpetuus darüber, cum renunciatione actionis revocatoria den 24. Martii 1601.

DOCUMENTA.

Num. I.

Grav Christoph zu Mannsfeld mit Huno Hahn über das Schloß und Amt Seeburg am 27. Maji 1574. auffgerichteter Wiederkauß. Contract. mit des Herrn Administratoris Joachim Friedrichs zu Magdeburg und des Dom Capitulis daseibst gegebenen Consensen in der Reichs. Hoff. Cansley zu Wien mit dem Original collationiret und vidimiret Anno 1709.

Nachmen der Heiligen Dreyfaltigkeit zc. Kund und offenbahr sey jedermänniglich, und sonderlich, denen es zu wissen vornöthen, daß der Wohlgebohrne und Edle, Herr Christoph, Graff und Herr zu Mannsfeld zc. Venditor. für sich, seine Erben, Erbnehmen und alle Lehns-Folgere um Sr. Gnad. Scheinbarlichen Causa venditionis urgens res alienum, Willens willen, und sonderlich zu Abzahlung dringenden Schulden, so auf S. G. Schloß und Amt Seeburg denen Buchhern und andern haften und verschrieben seynd, sich eines rechtmäßigen und beständigen Wiederkaußs, auff vorübergehenden gnugsamen Bedacht und gehalten Rath, auf drey Jahr lang, die nachstfolgende nach dato anzurechnen, mit dem gestrengen und Ehrenvesten Cunen Hahnen, Ludigken Hahnen seligen Sohne, Erbgesessen auf Basedow und Müggenburg zc. zc. endlichem versteichen lassen, bescheidentlichen und also: Emtor.

S. 1. Es soll und will wohltermeldter Graff vor sich, seine Erben, Erbnehmen, und alle seine Lehens-Folgere, in Krafft dieses Brieffs verkaufft haben, und verkauffen hiermit gegenwärtiglich dem obgenannten Cunen Hahn, desselben Erben und Erbnehmen, genanntes Schloß Res vendita Seeburg, samt allen desselbigen Zu- und Einbehörungen, an Unterthanen in Flecken und Dörffern, an Forvercken, Aekern, Wiesen, Pertinentie. Gebüßten, Weinbergen, Gärten, Wässern, Seeen, Fischereyen, Teichen, Teichstedten, Mühlen, Mühlstedten, Hohen- und Nieder-Jagden, Schaffereyen, Teufften, Huthen und Weiden, Hohen- und Nieder-Gerichten, Erblehnen, Diensten, Zinsen, Folgen der Amts Unterthanen (außerhalb der Rittertschaft) Gleiten, Zollen, Lehn-Wahren, Lehenden, und die Salpeter-Hütten und derselben Zubehörungen, und sonst alle andere Herrlichkeiten, Nütungen und Gerechtigkeiten, wie die Nachmen haben mögen, so zu bemeldten Schloß und Amt vor Alters hero gehörig, darzu gebraucht, und nachmahls erfunden werden möchten, wie demnächst; erste Stücke zum meisten Theil in ein versiegelt Erb-Register verzeichnet und übergeben.

S. 2. Und hat der Herr Verkäuuffer diese ichtgemeldte Güthere obgenannte Cunen Hahnen/ jedoch wiederkaufflichen, nach Verschreibung dreyer Jahren hiermit in Krafft dieser Verschreibung verkaufft, umb und vor einhundert tausend, funffzehn tausend, zweyhundert Pretium. funffzig Thaler Haupt-Summa und Kauß-Geldes, wie dieselbigen

jso im Röm. Reich gänge und gebe seynd, welche der Käufer folgenden gestalt bezahlet und vergnüget hat.

Traditio. S. 3. Demnach so hat der Herr Verkäufer vor sich seine Erben und Erbnehmen und Lehns-Folgere, vielermeinten Käufer, desselben Erben und Erbnehmen, in den nützlichen Eigenthum und geruhiglichen Possession vel quasi aller oberzehnten erkaufften Güther und Stücken würcklich eingelast, dieselbigen übergeben, anweisen, und die Amts Unterthanen und Lehn-Leute (außerhalb der Ritterschafft) ihrer Pflichte loszehlen, und sie mit aller Vorhmäßigkeit, Zinsen, Frohnen, Lehn-Wahren, und allen andern Gerechtigkeiten / wie von Alters herkommen, nichts ausgeschlossen / durch die dazu verordnete Befehlichshabere adweisen und gewöhnliche Eydes-Pflicht den Käufer thun lassen, wie denn auch des Herrn Administrators und des Rhum-Capituls des Erbs-Stiftes Magdeburg, und auch derer nechsten Agraten, der andern Herren Grafen zu Mansfeld &c. Absesandte und Bevollmächtigte bey solcher Anweisung mit gemessen.

Promissio evictionis rerum venditarum. S. 4. Es soll und will auch der Herr Verkäufer den Käufer seine Erben und Erbnehmen, dieser erkaufften Güthere sämmtlichen und sonderlichen zu jeder Zeit, und so oft es von nöthen thut, gewehren / wie sich solches nach Ordnung der Rechte in Wiederkauffen eignet und gebühret, und gegen mániglichen ohne des Käuffers Unkosten vertreten und betreyen, alles bey Verpfandung anderer Güther, des Herrn Verkäuffers, so er jeso hat, und künfftig erlangen wird.

S. 5. Damit aber auch berührtes Schloß und Amt und desselben erzehlte Zubehörungen der jso drauff stehenden Schulden-Last mögen gánzlich besreyet / und Käuffern unbeschwehret eingegeben werden; so soll und will der Käufer Cuno Hahn von obgedachter Kauff-Summa der Einhandert Tausend, Funffzehen Tausend, und Drittehalb hundert Thaler nachfolgende Schuld-Posten und Anforderungen auf sich nehmen, bezahlen und ablegen.

Mit dem Kauff-Geld werden abgefunden des Vendoris Gemächlis wegen illaren. S. 6. Und nemlichen, dieweil des Herrn Verkäuffers Gemahl wegen J. G. Einbringen und Heyraths Guth, derwegen Sie denen andern Gläubigern billig wird vorgezogen, Anforderung gehabt, seynd derselben in würcklicher Bezahlung Sechzehen Tausend, fünfhundert und funffzig Thaler, darunter zweyhundert funffzig Thaler, so der Käufer dem Jungen Herrn zum Besten bewilliget, mit eingerechnet, die J. G. hinweg zum Besten angeleget werden, von dem Käufer baar über und in einer Summa abgeleget und vergnüget worden.

Welche dem Käufer ihrer Jura cediret, S. 7. Dagegen Jhro Gnaden dem Käufer wegen der hiebes vor erlangten Verschreibung auf das Amt Seeburg ihre habende Brieffe und Siegel würcklichen zugestalt, und auch aller fernerer Ansprüche an Eydes statt, mit Autorität ihres Kriegsfürsten Vormunden Verzicht gethan, dasselbe auch mit Hand und Mund zugesaget, solcher oder aber auch aller Anforderung halben, zu dem Amt Seeburg, ganz oder zum theil vor sich, oder ihre Erben ganz keine Zusprüche zu haben, sondern sich derselben allenthalben begeben.

§. 8. Also auch und ferner, diweil der Herr Verkäufer den und die
 igeigen Innhabern des Hauses Seeburg, als Petern und Jerony- Pfands-
 mus den Buchnern, Gevettern, vor sich, und ihre Mit-Sach-Verwands- habere des
 ten, liquidirter, Berechneter und Bekänntlicher Schulden, Einhundert, und Aints Schloßes
 Zwölfftausend und achthundert Gulden geständig und bekänntlich gewesen, Seeburg.
 so Ihnen von dem Amte Seeburg zu bezahlen gebühren, hat auch der Käuf-
 fer obgedachter Buchnern und ihren Mitverwandten solche Summa bezah-
 let, und dieselbigen in einer mit Ihnen geschenehen sonderlichen Abhandlung
 vergnügt; daß also die Einhundert Tausend, Funffzehn tausend, Solutio to-
 zweihundert und Funffzig Thaler Kauff-Summa durch den Käufer tius pretii.
 Cunen Hahn gänzlich an obgedachte Deter verrichtet und vergnügt.

§. 9. Diweil aber auch des Herrn Bernhards von Milau Erben Der Ver-
 Pfand-Verschreibung wegen einer ziemlichen Summa Geldes, desgleichen käuffer nimt
 dem Capitel zu Halberstadt zwey und vierzig Gold-Gulden, wegen acht alle andere
 hundert Rheinischer Gold-Gulden, und dann Sechzig Gulden jährliches Schulden si-
 Zinses, das Thum-Capitul zu Magdeburg auf dem Amt Seeburg haben, ber sich.
 so ist zwischen dem Herrn Verkäufer und Käufer durch Bey-Revers
 verglichen, wie Innhalts derselben obgedachte Bürden von dem Hause See-
 burg zu bringen, und Käufer derselben benommen werden soll.

§. 10. Und woferne andere Schulden in Zukunft sich ereignen
 möchten, soll der Herr Verkäufer desselben Erben, Erbnehmen und
 Lehns-Folgere den Käufer, seine Erben, und Erbnehmen bey obgedachter
 Verpfändung aller andern habenden Güther auch derselben halben vertreten,
 besetzen und benehmen.

§. 11. Wann aber über Zubericht solches nicht gekhebe, und der Undwill-
 Käufer mit Nicht oder der Obrigkeit Hülffe gedungen würde, mehr, denn wann der
 die oberwehnte Haupt-und Kauff-Summa austrägt, wegen solcher Ver- Käufer De-
 kaufften Güther zu bezahlen, so soll solche Übermaß, so viel deren zu was zu zahlen
 bescheineigen, und mit Grunde zu beweisen, die Kauff-Summa vermeh- gewungen
 ren, und alsdann, wie 150, und 150, wie alsdann, darzu gesetzt, und was sol-
 darein geschlagen seyn, also, daß der Käufer, seine Erben und Erbnehmen dieckerkauß
 zur Zeit des angekündigten Wiederkauffs das Amt Seeburg ab- erstaten.
 zutreten nicht sollen schuldig seyn, es sey Ihnen denn auch solche Über-
 maß, so wohl, als die Haupt-Summa bezahlt.

§. 12. In diesem Wiederkauff soll und will Ihme der Herr Ver- Jura Patro-
 Käufer ausdrücklichen vorbehalten haben berührtes Amts Geistliche Jura natus, nec
 Patronatus, Ritter-Lehn und Folgen der Ritterschafft. non
 investitura
 & Sequela
 Nobilium
 eximuntur.

§. 13. Alle Pfarr-Herren und Kirchen-Diener, so unter dem ver-
 kaufften Amte geseßen soll der Herr Verkäufer ihrer Kirchen-Dienste unverhin-
 dert. Dinge getreulich abwarten lassen, nach Innhalt des heiligen und selig ma-
 chenden Wortes Gottes, und vermöge der wahren Augspurgischen Confession,
 derselben Apologia und Schmalkaldischen Artickeln, und darwieder sie in
 B feinem

Keinem Wege betrüben, auch keinen einsehen, oder einsehen lassen, ohne vorhergehende gebührlüche Verhör und Erkenntnis, oder des Käuffers und der eingepfarrten Zuhörer jedes Orts Vorwissen und Bewilligung.

§. 14. Aber die von Adel, welche in und unter dem Amte Seeburg geseßen, und dem Herrn Verkäufer mit Pächten und Lehnen verwandt, die soll und will sich der Herr Verkäufer vorbehalten haben, und da der Käufer wieder dieselbigen zu Klagen, soll er sie vor dem Herrn Verkäufer fürnehmen, jedoch dem Herrn Administratori des Primats und Erbstifts Magdeburg ꝛc. und einem Ehrwürdigen Thum-Capitul als der hohen Lehns-Obrigkeit an derselben Hoheit und Obrigkeit nichts benennen; Sie sollen sich aber auff des Herrn Verkäuffers, oder seiner Lehns-Folgere Befehlig, wie und wassergestalt dieselbe geschaffen, wieder den Käufer oder seine Erben nicht aufwiegeln, noch gebrauchen, noch in einigem Wege wiederfessig machen lassen, sondern sich gegen den Käufer aller Gebühr, wie von Alters herbracht, verhalten.

§. 15. Was aber gemeine Lehnstücken seyn, so nicht Geistlich oder Adlich Lehn-Guth, da dieselbige zu Falle kommen/ die soll und will der Herr Verkäufer dem Käufer, zu verleihen, und damit nach rechter Besohnheit zu handeln, auch gebührlüche Lehn-Wahr davon zu empfangen, hie mit zugelassen haben.

Receptio
periculi.

§. 16. Sollte sich auch durch Gottes Verhängnis zutragen, das an dem verkauften Schloß und Güttern Schade geschehe/ durch Kriegs-Züge, Feindschaft oder unrechtmäßigen Gewalt, durch Gottes Wetter, oder sonsten, ohne des Käuffers, seiner Erben und Erbnehmen Verursachung, es geschehe durch Brand, Raub, oder Raune, oder durch andere unversehliche Zufälle, so soll und will der Verkäufer, seine Erben, Erbnehmen und Lehns-Folgere, kraft dieser Bewilligung, doch nach vorhergehender Liquidation, und Ausführung angegebener Schäden, und auf Erkenntnis Beyderseits niedergesetzter eßlicher Freunde, erstatten und vergnügen, ehe und zuvor die Wiederlösung an gemeldten Amte erfolget, oder je zum wenigsten neben Erlösung des Kauff-Geldes zugleich bezahlen, dafürdann auch solch Amt hatten und inne stehen soll.

§. 17. Die Gebäude an dem verkauften Schloß und Vorwerken sollen durch eßliche verständige, darzu auch der Lehn-Herr zu erbiten, jemandes mit zu ordnen, förderlichst besichtigt, verzeichnet, und was daran mangelhaftig befunden, soll auf des Herrn Verkäuffers Darlegung zu erster Gelegenheit gebessert, aber darnach die drey Jahre über auff des Käuffers Unkosten in Baulichen Wesen, wie billig erhalten werden, aber etwas neues zu bauen, ausserhalb was nothwendig, auch zur Nutz- und Haushaltung dienlich, soll sich der Käufer ohne Vorwissen und Bewilligung des Herrn Verkäuffers gänzlichen enthalten.

§. 18. Desgleichen, so ist auch über alles Viehe, Schaaf, Getraide, und allen beweglichen Hausrath ein Inventarium gemacht, und dem Käufer davon eine versiegelte Abschrift gestellet worden, dasselbige nach geschehener vollständiger Ablösung dermassen wiederum zu überantworten, wie Er es empfangen.

§. 19. Und dieweil der Herr Verkäufer, seinen Erben oder Lehns-
 Folgern, die Wiederlösung des verkauften Amtes Seeburg nicht ver-
 schienen dreym Jahren ausdrücklichen vorbehalten, und die Kauf-
 Summa etwas wichtig und groß, so soll und will der Herr Verkäufer die Auf-
 Lösung zu Eingange des dritten Jahres dem Käufer oder seinen Erben schrift-
 lichen zuschicken, und zu Aufgange desselbigen Jahres die ganze Kauf-
 Summa in einer Summa mit guten unverbothenen Reichs-Thalern in der
 Städte Magdeburg, neben bezahlten Steuern, erlittenen Schäden und Un-
 kosten, Bau-Geld, auch so der Käufer andere mehr Schulden, dann ob-
 genandt, wegen des Herrn Verkäufers zahlen müssen. **vollkommlichen**
 erstatten.

Die Auf-
 Lösung des
 Wiederkauffe
 soll ein Jahr
 vorher ge-
 schehen.

§. 20. Und damit dieser rechtmäßiger beschlossene **Wiederkauf**
 um so viel kräftiger und beständiger seyn und bleiben möge, so hat der
 Herr Verkäufer seiner Mitbelehnten Vettern der Herren Grafen zu
 Mansfeld &c. und Dero Unmündigen Tutoren schriftlichen und besiegel-
 ten Consens, desgleichen auch von dem Durchlauchtigsten Hochgebornen
 Fürsten und Herren, Herrn Joachim Friedrichs, postulirten Admini-
 stratorn &c. und eines Hochwürdigten Thum-Capitels des Erzbischoffs
 Magdeburg &c. als der Lehn-Herrschaft des verkauften Schlosses und
 Amtes Seeburg / insonderheit aber der Röm. Käyserl. Majestät unsers al-
 lergnädigsten Herrn Consens und Confirmation, vor Bezahlung des er-
 sten Termins, auf seine des Verkäufers Unkosten / auf diese **Wieder-**
kauffs-Verschreibung, wie dieselbe allenthalben bevilliget, und zugesag-
 get worden, erlanget, und Käufern zugestellet, dadurch er aller Gefahr
 halben, aufs allergewisseste und allervollkommlichste möge assureiret
 und versichert seyn und bleiben.

§. 21. Es haben auch des Herrn Verkäufers Söhne und jun-
 ge Herren, so viel derer über vierzehn Jahr alt seynd, in diesen **Wieder-**
Verkauf gewilliget, und sich neben dem Herrn Vatern unterschrieben/
 wegen der andern, so unter vierzehn Jahren, hat ihr Kriegischer Vormund,
 welcher durch den Lehn-Herrn auf des Herrn Verkäufers Ansuchen ver-
 ordnet, diesen **Wiederkauf** gewilliget, unterschrieben und versiegelt.

§. 22. Es soll und will auch obgenandter Käufer die Ablösung dem
 Herrn Verkäufer, seinen Erben, Erbnehmen oder Nächsten Mitbelehnten
 Vettern zu jeder gebührender Zeit auf vorgehende **vollständige**
Bezahlung der ganzen Kauf-Summa, dargelegten Steuern, Schät-
 den, Interesse, Unkosten, Bau-Geld, und was mehr in dieser **Kauf-**
Verschreibung obgedacht, unweigerlich gestatten, dieselbige anneh-
 men, der Zeit ge-

Die redem-
 tion des
 Amtes soll
 Käufer dem
 Verkäufer
 und seiner
 Mitbesit-
 zenden zu je-

flatten/wann
vorher die
ganze Kauff-
Summa & re-
liqua voll-
ständig be-
zahlt wor-
den sind.

men, und dagegen das vielmeldte verkaufte Amt wiederum mit allen seinen Zubehörungen, sammt dem Inventario gütwilligen abtreten, und liberantworten, zusammt abgelöseten Schuld-Brieffen, Quittanzen und andern schriftlichen Urkunden, davon mittlere Zeit der Käufer dem Herrn Verkäufer auf dessen Begehren soll glaubwürdige Vidimus zustellen lassen, auch den Amts-Händeln, desselben Gerechtigkeiten, Erb-Register und der Unterthanen Sachen belangend, welche ihm in einem sonderbahren Verzeichniß und übergebenen Revers bey dem verkauften Amte gelassen werden.

Der Käufer
und seine Er-
ben sollen das
Amt eigen-
thümlich be-
halten, bis
die Ablösung
rücklich ge-
schiebet.

§. 23. Es soll und will aber bemeldter Käufer von dem erkaufften Amte und allen desselbigen Zubehörungen, so lange Er dis eigenthümlichen inne haben, besitzen, genießen und gebrauchen wird, vor sich, seine Erben und Erbnehmen, einige Rechnung zu thun, oder etwas daraus zu reichen, von wegen angezogener Verbesserung, ob dieselbe auch gleich erwiesen, nicht schuldig noch pflichtig seyn; sondern gut Zug und Macht haben, das ganze Amt und Schloß, mit allen Zubehörungen, nichts ausgeschlossen, als sein erkaufft und bezahlt Such bis auf Zeit der erfolgten Ablösung allein zu genießen und zu gebrauchen, und was er empfängt und genieszt, eigenthümlich zu behalten, ohne des Herrn Verkäufers, desselben Erben, Erbnehmen und Mitbelehnten, und Männigliches Einrede und Widersprechung.

Facultas a-
lienandi
emtori per-
missa.

§. 24. Weiter, so hat ihme der Käufer Cuno Hahn, für sich, seine Erben, und Erbnehmen, hiermit ausdrücklichen vorbehalten, seiner Gelegenheit und Nothdurfft nach, erkaufftes Schloß und Amt Seeburg einem andern, jedoch mit Bewilligung des Lehns-Herrn wiederum zu verkaufen, zu verpfänden und zu versetzen, doch alles mit den Rechten, wie er es durch diesen Widerkauff an sich bracht, erlangt und bezahlet hat; Doch soll solches dem Herrn Verkäufer, desselben Erben und Erbnehmen, oder nechsten Mitbelehnten Bettern jederzeit ein halb Jahr zuvorn schriftlich angezeigt werden/ damit Sie des Vorwissen haben, und auch der Käufer sich habe darnach zu richten.

§. 25. Ferner, so hat der Herr Verkäufer angenommen und zugesaget, daß S. Gn. und derselben Lehns-Folgere der verkauften Güthere, sonderlichen aber des Hauses Seeburg, sich gänztlichen innsichenden Widerkauff äussern und enthalten, und darauff ohne des Käufers güten Willen nicht kommen sollen noch wollen.

Wann dem
Original-
Kauff-Brieffe
Schade zuge-
füget würde,
wie es damit
zu halten.

§. 26. Da sich auch zutragen solte, daß diese Widerkauff-Beschreibung, Confirmation, Consens, Verzicht- und Bewilligungs-Brieffe, an Siegeln oder Schrifften, einigen Mangel bekommen, oder durch Feuer, Schaden oder Gewalt verderben oder abgedrungen werden sollten, auf den Fall sollen alle solche schriftliche Urkunden, auf des Käufers Unkosten wiederum gefertigt werden, derer Ursachen soll auch von dieser Kauff-Beschreibung und allen Consensen, und was mehr nothdürfftige

dürfftige Schreiffen seyn, glaubwürdiger Vidimus, bey einem Erbaren Rath zu Magdeburg, auf ein Gegen-Bekantniß hinterlegt und deponiret werden; diese Gegen-Articel hat der Verkäufer hiemit und in Krafft dieses Brieffs, auch ausdrücklichen bewilligt und angenommen.

§. 27. Dem allen nach / so gereden und geloben hiemit und in Krafft dieser Beschreibung beyde der Herr Verkäufer und Käufer vor sich, ihre Erben, und Erbnehmen und Lehns-Folgere alle und jede ob-gesetzte Articel dieses Wiederkauffs, so viel einen jeden daran, belanget, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, bey Ihren wahren Worten, Gräfflichen Ehren, Adelichen Treuen, und dawieder sämmtlichen und sonderlich eben nichts zu handeln, oder zu handeln jemand gestatten, des Sie mächtig seyn, insbunderheit aber verzeihen und begeben Sie sich, gnugsam erinneret und certificiret, aller Actionen, Exceptionen, beneficien, und Wohlthaten geistlicher und weltlicher Rechte, derer Sie sich wieder diesen bewilligten Wiederkauff, gethaner, *Debitum* gebrauchen möchten, als der Exception unbezahlten Geldes, Schein-Contracts, Argere List und Betrugs über die Helffte des rechten Werths, der Restitution, das ist, Einsetzung in vorigen Stand der Güther, auch der Absolution und Entbindung von diesem Contract, und aller andern Privilegien und Freyheiten, Geistlichen, und Weltlichen, Käyserlichen, Chur- und Fürstlichen- Constitutionen, Ordinationen, Reformationen / Sequestrationen, Arrestationen, und allen andern, wie das Nahmen haben, oder erdacht werden möge, des verzeihen und begeben sich genander Herr Verkäufer und Käufer, vor sich, ihre Erben und Lehns-Folgere in Krafft dieser Beschreibung, und haben darauff an Sydes statt einander mit Hand und Mund zugesaget, diesen ganzen Kauff-Brieff in allen seinen puncten und Clausulen, so viel einen jeden Theil darinnen belangen thut, treulich und unverbrüchlichen zu halten, würcklichen dasselbe nachzusehen, und in keinem Wege, wie das Menschen Sinn erdencken können oder mögen, dawieder zu handeln gestatten, alles getreulich und ohne Befehrd.

Renunciatio
Exceptionum.

§. 28. Des zu wahrer Uhrkund hat sich der Herr Verkäufer vor sich, seine Erben, und Erbnehmen, und dann S. Gn. ältester Sohn, und des jungen Sohns Vormündere, und gleichergestalt der Käufer, Cuno Hahn, hierunter mit eignen Händen unterschrieben, und ihre angebohrte Innsiegel wissenlich anhangen lassen; und ist diese Abhandlung geschehen zu Halle auf Donnerstag nach Exaudi, so der sieben und zwanzigste Monats-Tag Maji gewesen, im Jahr Ein tausend, Fünffhundert, und vier und Siebenzigsten, im Beseyn der Ehrwürdigen, Bestrenen, Edlen, Ehrenvesten, und Hochgelahrten, als auf des Herrn Verkäuffers Seiten Herr Levin vor der Schulenburga, Thum-Probst zu Havelberg, und Thum-Herr der Erzbischöflichen Kirchen zu Magdeburg, Nickel von Ebeleben, Hauptmann zu Sangerhausen, Antonius Halcke zu Hühnsedt, Georgius Lange, der Rechte Doctor, Magister Johannes Buchbad, Fürstlicher Magdeburgischer Cammer-

Beystände
des Verkäuffers.

Des Käuf-
fers Beyfän-
de.

Secretarius: Aber auf des Käuffers Seiten seynd gewesen Ludolph von Alsenleben, auf Hundesburg und Neuen Gatterleben, Sebarths seltsigen Sohn, und Moriz von Anim auf Cruskau Erbgessen, Jacob von Blanckenburg, samt Michael Teubern, der Rechten Doctorn, als hierzu geforderte Zeugen, welche sich auch mit eigenen Händen unterschrieben, und ihre angebohrne Secreten und Pitschafften anhangen lassen, doch Ihnen und ihren Erben unschädlichen, und ist dieser Kauff-Brieff gleiches Laufs gezwiefachtunggeschrieben, und jedem Theil in Originali eines zugesellet, und ein glaubwürdiges Vidimus, wie obgedacht, bey einem erhabren Rath zu Magdeburg, auf ein Gegen-Bekändniß hinterlegt worden. Ob denn auch wohl die Abhandlung dieses geschlossenen Wieder-Kauffes auf obernante Zeit geschehen, dennoch aber und diereil in Vollziehung etlicher abgehandelten puncten Zeit und Frist verfließen wird, so ist bewilliget, daß die drey Jahr dieses Wieder-Kauffes auf zukünftige Ostern des fünff- und siebenzigsten Jahres ihren Anfang haben, und nehmen sollen; alles getreulich und ohne Befehde. Geschehen und gehandelt auf Zeit, und Ort, wie oben gemeldt, 26. 27.

Consensus
Admini-
stratoris
Magdeb.

Und wir von Gottes Gnaden, Joachim Friedrich postulirter Administrator des Primats und Erbs-Stifts Magdeburg, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassischen, Wenden, und in Schlesien zu Croffen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen 2c. bekennen öffentlich mit diesem Brieff vor uns, und unsere Nachkommen am Erbs-Stift Magdeburg, daß Wir als Landes-Fürst und Leben-Herr, auf unterthäniges und fleißiges Bitten, des Wohlgebohrnen, und Edlen, unsers lieben getreuen, Christoffen, Craffen und Herrn zu Mannsfeld, und sonderlich seinem Gemahl und der jungen Herrschafft zu befondern Gnaden, und damit Sie allerzeit desto besser ihre Alimenta haben mögen, in obgeschriebenen Wieder-Kauff des Amts, und Hauses Seeburg, auf drey Jahr lang, Ostern Anno fünff und siebenzig nechtzigjährig anzurechnen, gnädigst consensieren, und bewilligen auch darein, ratificiren und confirmiren denselben auch in allen seinen puncten, Clausulen und Articeln, hiermit, und in Krafft dieses Brieffes, und wollen, daß darob alleenthalben durchaus Innhalt solcher Kauff-Beschreibung festiglich und unverrückt solle gehalten werden, dabey Wir auch obgedachten Cuno Hahr und seine Mitbeschriebene gnädiglich zu schützen, und zu handhaben geneigt seynd, doch Uns und Unserm Erbs-Stift Magdeburg, an zusehender Ober-Lehensschafft, Rechten, und Gerechtigkeiten, unschädlichen, und mit dem Bescheide, daß Aufgangs der bewilligten drey Jahr, Graf Christoph zu Mannsfeld die wiederkäuffliche Haupt-Summa der einhundert tausend, funffzeben tausend und drittelhalb hundert Thaler wiederum ablegen, und das oberührte Amt und Haus Seeburg samt allen seinen Zubehörungen von dem Wiederkauff wiederum entledigen und befreyen solle, oder in Verbleibung dessen

deffen soll uns frey stehen / die Ablösung einem andern, dem Wir es gönnen, zu gestatten. Sonder Befehde. Des zu Uhr kund Wir Joachim Friedrich Administrator &c. haben Unser Insegel hierunter wissentlich anhangen lassen, und Uns mit eigenen Händen unterschrieben; Desgleichen Wir Christopff von Möllendorff, Thum-Dechant, Consensus Franciscus von Kossmarck, Senior, und Capitelgemein der Erz-Bischöfft, Capituli lichen Kirchen zu Magdeburg / thun auch kund und bekennen hiermit öffent- lich vor Uns und unsere Nachkommen, daß wir in allermaßen von hoher- melstem unserm gnädigsten Herrn dem Administratorn &c. geschehen / zu obberörten Wiederkauff Unsern Consens, Vollmacht und Bewilli- gung gegeben haben, geben auch darzu hiermit und in Krafft dieses Briefs, und des zum Bekändniß unser Groß-Insegel neben icht hochgedachten un- sers gnädigsten Herrn Insegel hierunter an diesen Brief wissentlich gehängt, der geben ist Donnerstags nach Exaudi, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt im tausend, funfhundert und vier und sieben- zigsten Jahr.

Joachim Friedrich / Marggraf zu Brandenburg manu propria
Christoph Graff zu Mannsfeld.

Ich Heinrich Graff zu Mannsfeld, bekenne mit dieser meiner Hand- schrift, daß ich dieses meines Herrn Vatern Wiederkauff durchaus ge- williget, soll und will auch denselben nicht wiedersehen in keinem Wege, des zu Uhr kund hab ich neben meiner Handschrift mein Siegel aufgedruckt.

Friedrich von Frotha, meine Hand in Vormundschaft Graff Gotthilff Wilhelms zu Mannsfeld. Antonius Hake, meine Handschrift in bestärkter Vormundschaft Graff Gotthilff Wilhelms zu Mannsfeld.

Cuno Hahn meine Hand. Levin von der Schulenburg, Thum- Probst &c. manu propria. Nickel von Edeleben, meine Handschrift. Rudolf von Alvensleben meine Hand. Moriz von Arnim, meine Hand. Jacob von Blanckenberg. Michael Teuber, der Rechte Doctor, manu propria. Ich Georg Bretschneider habe in Abwesen und an statt Doctor Georg Langen, gesiegelt und unterschrieben, hierzu von beyden Theilen gefordert und bebeten. Johannes Buchbach manu propria.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem mir vorgebrachten, auf Pergament geschrieben und mit funffzehn anhangenden grossen und kleinen Inse- geln corroborirten wahren Original collationiret und gleichlautend befun- den worden, bezeugt mit Handschrift und Pertschaft. Wien den 26. Octobris Anno 1709.

(L.S.)

Joh. Friedrich Wenig, v. W.
Käys. Reichs-Hoff-Canzley-
Registrator,

© 2

Num.

Num. II.

Herrn Graff Christoph zu Mannsfeld
 Revers Cunen Hahn ausgestellt d. d. Halle
 Freytag nach Exaudi 1574.

Soll wissen, nachdem und als zwischen dem Wohlgebohren Herrn Graf Christoph zu Mannsfeld an einem und dem Ehren-Besten und Edlen Cunen Hahn auf Wasedow und Müggenburg Erbgessen, anders Theils ein beständiger Wiederkauff wegen des Hauses und Ampts Seeburg, von Ostern Anno 75. anzurechnen auf drey Jahr lang, und dann so lange, biß der Käufer seiner Kauff-Summ, und allen andern Inhalts solcher Haupt-Verschreibung vergnügt, geschlossen, und aber etlicher Puncten, so in der jetzgedachten Haupt-Verschreibung nicht begriffen, der Herr Verkäufer und Käufer versichert seyn wollen; So ist derselbigen halben dieser Bey-Revers beredet, und nachfolgender Gestalt verglichen, nemlich: Weil Inhalts der Haupt-Verschreibung das Amt Seeburg nach geschehener Aufkündigung ehe nicht soll abgetreten werden, es seynd denn dem Käufer auch die erlittenen Schäden, so aus Nichthaltung hergekommen seyn möchten, samt und neben andern Posten in der Haupt-Verschreibung benandt, erlegt, so soll dißfalls, so viel die Schäden betrifft, seinen Worten, der Erbarkeit und Biederer Billigkeit nach, und in Schäden, die da glaublich seyn, geglaubt werden. Es ist auch weiter bewilliget, wann die Loskündigung zu Eingange des dritten Jahres des geschlossenen Wiederkauffs geschehen würde, daß also der Hr. Verkäufer oder dessen Lehens-Folgere bey denselbigen Sechstausend Thaler niederlegen lassen wollen, jedoch mit diesem Bescheid, da hernacher die Haupt-Summa und was ferner Inhalts der Kauff-Verschreibung bezahlet werden solle, auf den Termin der bestimmten Ablegung nicht erfolgt, daß alsdann die sechstausend Thaler vor die Interestte der Käufer behalten, und an der Haupt-Summa abzukürzen nicht schuldig seyn solle, da aber auf die Loskündigung die gängliche Bezahlung erfolgt; so sollen die niedergelegten sechstausend Thaler an der Haupt-Summe fürgehlet werden.

Also auch soll und will der Herr Verkäufer, S. G. Erben und Nachkommen in diesen stehenden Wiederkauff der Reichs-Steuer und Bürgen/ deßgleichen der Ritter und Hof-Diensten den Käufer vertreten und Schadloß halten, da Er aber darüber etwas derowegen zu erlegen gedringen, und dessen durch den Herrn Verkäufer nicht benommen werden sollte, so soll er dasselbige jedoch auf fürgehende Bescheinigung, zu der Wiederkauff-Summen schlagen, und sollen Ihm solche Unkosten zur Zeit der Ablösung auch wieder ersetzt werden.

Also

Also auch und ferner/ dieweil der Herr Graf hievor den Buchnern vor ein tausend fünf hundert Thaler drey tausend Eichen-Bäume aus dem Holze des Ampts Seeburg verkauft, Cuno Hahn aber sich dessen zum höchsten beschweret, und die Buchner deswegen abzufinden angehalten, so hat er doch endlich auf des Herrn Verkäuffers ferner und fleißiges Gesinnen, wofern er, der Käufer, unterhindert des Lehens Herrn und nächsten Vettern, solche obgedachte verkaufte Bäume gebrauchen, und in der Buchner Recht treten möchte, gewilliget, den Buchnern die funffzehn hundert Thaler zu bezahlen/ welches dann auch der Herr Verkäuffer also bewilliget und nachgegeben. Ferner so hat auch der Käufer vor sich, seine Erben und Erbnehmen gewilligt und zugesagt, sich in dem Ambt Seeburg der Reichs- und Land- Steuern nicht anzumassen, sondern sich derselben gänzlich zu enthalten.

Zu Ukerund stetter und fester Haltung haben der Herr Verkäuffer und Käufer sammt denen hierzu geberenen Zeugen, als die Gestrengen, Ehrenvesten und Hochgelahrten, Nickel von Ebeleben, Hauptmann zu Sangershausen, Jacob Blanckenburg auf Wiedersted, Anthonius Halcke zu Höhnsted, Michael Teuber und Georgius Lange, beyde der Rechten Doctorn sich mit eigenen Händen unterschrieben, und Ihre Siegel aufgedruckt, geschehen in der Stadt Halle, auf Freytag nach Exaudi im Jahr Ein tausend fünf hundert vier und siebenzigsten.

(L.S.)

Christoff Graf zu
Mannsfeld, meine
Hand.

(L.S.)

Cuno Hahn,
meine Hand.

(L.S.)

Nicol von Ebeleben,
meine Hand.

(I. V. B.)
L. S.)

(L.S.)

Anthonius Halcke,
meine Hand.

(L.S.)

Michael Teu-
ber, D.mppr.

(L.S.)

Georgius Lan-
gius, D. mpp.

(Regierungs-
Insiegel.)

D

Daf

Das vorstehende Abschrift, mit dem mir vorgezeigten wahren Original, bey gehalteney fleißiger Collationirung, von Wort zu Wort, gleichlautend und übereinstimmig, auch an Unterschriften, Secreten und Verschafften, richtig und unversehrt befunden worden, wird vermittelt vorgesdruckten Königl. Preussischen Regierungs-Secrets, und meiner des Secretarii, eigenhändigen Unterschrift bekräftiget, So geschehen Halle, den 27ten Julii Anno 1711.

Johannes Zacharias Dieck.

Num. III.

Herrn Graf Christophs zu Mannsfeld Bey-
Revers d.d. Halle, den 28ten Maji Anno 1574 wann
nach dreyen Jahren der Wiederkauff aufge-
kündigt würde.

Wir Christoff Graf und Herr zu Mannsfeld etc. vor Uns, unsere Erben und Lehens-Folgere, hiermit thun kund und bekennen, nachdem Wir mit dem Ehrenvesten und Edlen Euno Hahn zu Wasedow und Mügenburg Erbgesessen / auf 3. Jahr lang, und bis Wir oder unsere Lehens-Folgere, die Ablösung, Inhalts der Haupt-Verschreibung, thun möchten, auf Unser Schloß und Ambt Seeburg eines Wiederkauffs verglichen, und aber wie es hinführo zu halten, wenn nach solchen dreyen Jahren, Wir eine grössere Kauff-Summe von andern bekommen möchten, darinne nicht versehen, als haben Wir in diesem Bey-Revers Uns dieses Puncts halben folgenden Gestalt erkläret, und dem Käufer Euno Hahn zugesagt, auch hiemit zusagen und versprechen, daß keinem andern zum Besten solcher Wiederkauff soll auffgekündigt werden, sondern es sollen der Käufer, seine Erben und Erbnehmen dieses Wiederkauffs so lange genießten, bis Wir oder unsere Lehens-Folgere solches Amt und Haus, Uns selbst und keinem andern zum Besten, wieder zukauffen gemeinet, da sich auf solchen Fall nach verlaufener Zeit der dreyen Jahren, außserhalb Unser nechsten Vettern, ein ander Käufer finde, der etwas mehr, dann Euno Hahn auf das Haus Seeburg gethan, Uns zu geben gemeinet, darinne doch die Wahrheit ohne Simulation gebühretlichen gegen isigen Käufer soll beglaubiget werden, und Euno Hahn oder seine Erben die Übermaß versehen wolten, der Lehens-Herr auch, daß wir auf unser Ambt Seeburg höhere Kauff-Summen aufnehmen, so wohl als unsere nechste Mit-Belohnten möchten concurren und bewilligen, so sollen auf solchen Fall Euno Hahn, seine Erben, da sie uns das, so wir von andern ichtgedachter Gestalt haben könten, wolten erstatten, gelassen, und andere Käufer darzu nicht gestattet werden, etc. Hieran und bey seynd als Bezeugen gewesen Nicol von Ebelben, Hauptmann zu Sangerhausen, Anthonius Halcke zu Höhnstedt, Georgius Lange, und Michael Teuber, beyde der Diechten Doctorn, &c. Zu wahrer und steter Haltung haben

haben wir diesen Bey-Revers mit eigenen Händen unterschrieben, und mit unserm Secret beglaubiget, wie dann auch die iestgedachten Zeugen sich gleichfalls unterschrieben, und ihre Siegel auffgedruckt. Geschehen zu Halle am 28ten Monaths-Zag Maji Anno 1574.

(L.S.) Christoph Graf zu Mannsfeld, mpp.	(L.S.) Nicol v. Ebeleben, meine Hand.	(L.S.) Anton. Halcke, meine Hand.
(L.S.) Georgius Langius, D, mpp.	(L.S.) Michael Teuber, D, mpp.	

(Regierungs-
Insiegel.)

Das vorstehende Abschrift mit dem mir fürgezeigten wahren Original bey gehaltener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend, und übereinstimmig, auch an Unterschriften, Secreten und Perschafften richtig und unverfehret besunden worden, wird vermitteltst vorgedruckten Königl. Preussischen Regierungs-Secret, und meiner des Secretarii causa eigenhändiger Unterschrift bekräftiget. So geschehen Halle den 27. Julii 1711,

Johannes Zacharias Bieck.

Num. IV.

Herrn Graf Christophs zu Mannsfeld Revers,
wegen Mangel der Hufen, Erb-Registers und Vertretung
gegen ehlicher Gläubiger Ansprüche
d.d. Halle den 5ten Augusti Anno 1574.

Ich Christoff Graf und Herr zu Mannsfeld 2c. 2c. Thun kund und bekennen hiermit vor Uns und Unsere Erben: Demnach Wir Uns gegen den Bestrengen und Ehrenvesten Euno Hahnen verschrieben, Innhaltts aufgerichteter Kauff-Verschreibung, Ihme ein Erb-Register über Unser Haus und Ampt Seeburg zuzustellen; Und aber dasselbige wegen ander Unser Obliegen; wie sich solches neben bemeldter Kauff-Verschreibung Ihme zuzustellen gebühret, nicht hat mögen gefertiget werden. Als versprechen und zusagen Wir hiermit, daß Wir bey der Buchner Schösser, und Georgen Schönmann, auf Unsere Unkosten, die Beschaffung thun wollen, das solch Erb-Register zwischen dieß und Weynachten zum längsten unter Unserm Handzeichen und Secreten gefertiget werden solle.

D 2

Und

Und wollen Ihme das Amt Seeburg, mit allen Stücken, Zugehörung, Nutzung und Gerechtigkeiten, nicht das geringste oder größte ausgeschloffen, wie solches unser Herr Vater seeliger, und Wir hernacher, sonderlichen aber die Buchner die Zeit über inne gehabt, genuset und gebraucht, und des Amts Gerechtigkeit ist, das größte mit dem kleinsten, in Summa kein Stücke ausgezogen, wie oben gemeldt, vermöge der Haupt-Verschreibung abtreten, und zukommen lassen, da aber vermöge des übergebenen Anschlages etwas, das man doch nicht verhoffen will, durch gewisse beständige Anzeigung, manglen und abgezogen würde, haben Wir Uns erboten/ auf den Fall Cuno Hahnen derenthalben in Abtretung des Amts, neben der Kauff-Summa, drey tausend Thaler unverhinderlich und unweigerlich folgen zu lassen, soll auch das Haus ehe und zuvor abzutreten nicht schuldig seyn, Er habe dann die bemeldten drey tausend Thaler neben der Haupt-Summa, vollkömmlich auf einmahl empfangen; Doch da es an drey oder vier Hufen Landes, desgleichen ein Acker, zween oder drey an Weinbergen und Holzungen manglen würde, soll es damit nicht gemeint seyn, oder von Cuno Hahnen so genau nicht gesucht werden, da aber darüber etwas mehr manglen würde, soll es bey unser Verwilligung der drey tausend Thaler, ohne rimige Einrede bleiben.

Belanget aber das Inventarium, soll die Saat, das Streybig, allerley Viehe, nichts ausgenommen, vermöge der Vergleichung, so Wir zwischen Cuno Hahnen und den Buchnern getroffen, unvermindert, desgleichen aller Haus- und Vorrath, zu dem Amte Seeburg gehörig, wie solches die Buchner bekommen und gebessert, und in Zeit der Einnehmung gefunden wird, hienein gebracht werden.

So wollen Wir auch an der Erledigung der Amts-Gebrechen, an Uns nicht erwinden lassen, und bey der Fürstlichen Magdeburgischen Regierung die emsige Anhaltunge thun, daß dieselben zwischen diß und Ostern durch Commissarien oder sonstn erledigt und geortert werden, daß Cuno Hahne und seine Mitbeschriebene derentwegen ohne Nachtheil unangefochten bleiben mögen.

Und nachdeme auch Cuno Hahn, wegen des Hospitals zu Stollberg, Gungels, und Münzmeisters, und Jacob von der Schulenburg, so samt und sonderlich auf die Übermaß, so Unser geliebtes Gemahl an sich genommen, Klage und Forderung angestellet, nichtigen ungegründeten Anforderung Schadlos wollen versichert seyn; Als zusagen und geloben Wir für Uns, und in ehelicher Vormundschaft unser freundlichen geliebten Gemahl, welche gedachte Übermaß empfangen, und an das Haus Schraplau, mit Verordnung und Consens des Lehn-Herrn, wiedergelegt, hiermit und in Krafft dieses Brieffs, Ihn dießfalls gegen Sie zu vertreten/ Noth- und Schadlos zu halten. Und damit Cuno Hahn, und seine Mitbeschriebene ichtgedachter Schuld-Forderung, und ob sich solcher mehr finden würden/ um so viel daß versichert seyn, und vertreten werden mögen; Als haben Wir Frau Amalia, geborne Gräfin von Schwarzburg, Gräfin und

und Frau zu Mannsfeld, Hine Cuno Hahnen, an Eydes statt zugesagt, so es vermögen, und wir herenthalben ersucht werden, Ihnen und seine Mitbeschriebene gegen männlichens Ansprach, aus oberzehlten Ursachen, gänglich zu entfreyen und zu vertreten. Und zu mehrer gewisser Versicherung hat Unser Kriegischer Vormund Hans von Gottfardt zu Lückendorf, auch unser ältester Sohn, Graf Heinrich zu Mannsfeld / samt Unsers unmündigen Sohns, Graf Gotthilff Wilhelms zu Mannsfeld Vormund, Friedrich von Trota zu Seeburg und Anthonius Halcke zu Höhnstedt, beneben Unserm geliebten Gemahl und Uns, diesen Revers, desgleichen die Gestrengen, Ehrenvesten, Erbahren, Wohlgeachten Otten van Damin / Fürstl. Magdeburgl. Rath, und Claus von Krosigk, Fürstl. Magdeburgl. Hoff-Junker, und George Bredtschneider, des Grafen Cansler, und George Noth, Baumeister zu Leipzig, als Zeugen, gesiegelt und unterschrieben, geschehen zu Halle, den fünfften Augusti Anno 1574.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Christoff Graf zu
Mannsfeld,
mpp.

Amalia, gebohrne v.
Schwarzb. Gräfin u.
Fr. zu Mannsfeld, mei-
ne Hand.

Heinrich Graf
zu Mannsfeld ic.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Hans von Gottfardt
in Kriegischer Vormund,
schafft wohlgedachter
Gräfin.

Friedrich v. Trota
zu Seeburg, meine
Hand.

Anthon. Halcke
zu Höhnstedt, mei-
ne Handschrift.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

Otto v. Damin,
meine Hand.

Claus v. Krosigk,
meine Hand.

Georg Bret,
schneider,
mppr.

Georg Noth.

(Regierungs-
Insiegel.)

€

Daf

Daß vorstehende Abschrift, mit dem mir fürgezeigten wahren Original, bey gehaltener fleißiger Collationirung, von Wort zu Wort, gleichlautend und übereinstimmig, auch an Unterschriften, Secreten und Petschaften, richtig und unverfehrt befunden worden, wird vermittelt vorgedruckten Königl. Preussischen Regierungs-Secrets, und meiner des Secretarii causa Unterschrift bekräftiget. So geschehen Halle, den 27ten Julii Anno 1711.

Johannes Zacharias Vieck.

Num. V.

Herrn Graf Christophs zu Mannsfeld Gemahlin Quitung, über die, wegen ihres eingebrachten Heyrath-Guths und Leibzucht, deshalben das Ambt Seeburg verhaftet gewesen, von Cuno Hahn gezahlten 16550. Thaler, mit angeheffter Verzicht d. d. Halle den 9. Augusti Anno 1574.

Wissen, Nachdem des Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Christophs Grafen zu Mannsfeld zc. geliebtes Gemahl Frau Amalia, gebohrne Gräfin zu Schwarzburg, ihren Herrn ietzgedachten Graf Christoph, eine stattliche Mitgift zugebracht, derwegen Ihre G. auf das Ambt Seeburg hiebesen versichert gewesen, und aber da den Buchnern solches Ambt Schulden halber abgetreten, Ihre G. auch, jedoch ohne End, auf solch Ambt Verzicht gethan, gleichwohl aber allen Rechten und Billigkeit gemäß, daß Ihre G. zum wenigsten auf Ihr Einbringen, wo sie desselben wiederum habhaftig gemacht werden möchte, versichert, wie denn auch die Rechte Ihre G. disfalls ein stillschweigend Unterpfand geben, so seind diese Sachen von dem Lehns-Fürsten, und nemlichen dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friedrich, postulirten Administratoren des Primas und Erz-Stifts Magdeburg, Marggraffen zu Brandenburg zc. dahin gnädigt verordnet, weil zwischen wohlgedachten **Graff Christoph / als Verkäufern**, an einem und dem Gstrengen und Ehrenvesten Cuno Hahn, auf Wasedom und Müagenburg Käuffern anders Theils, in einer sonderlichen **Wiederkauff-Verschreibung**, über das Haus und Ambt Seeburg ein **Wiederkauff** geschlossen, daraus befindlichen, daß über die Geldschulden, welche den Buchnern, als iezigen Innehabern, zu bezahlen, noch sechsehen tausend, fünffhundert und funffzig Thaler Uebermaß vorhanden, daß dieselben, wohlgedachter Gräfin, zu Ersetzung Ihrer Gn. eingebrachten Heyrath-Guths zum Besten folgen solten, und dadurch Ihrer G. der Antheil an Schraplau, welchen Nickel von Ebeleben bishero innen gehabt, mit obgedachten Gelde möchte entfreyet, und Ihrer G. eingethan werden,

Ein, so hat auch vorgedachter **Cuno Hahn**, heute dato in Beyseyn
 der unterschriebenen Zeugen, obgedachte sechzehntausend fünfshundert
 und funffzig Thaler, an nachfolgenden Posten erlegt, nemlich an
 Quittangen, so Nickel von Ebeleben Hauptmann zu Sangerhausen, und die
 Frau Gräfin bekommen, welche Sie also baar empfangen geständig gewesen
 zwey tausend dreyhundert und funffzechen Thaler, darnach an Chur- und
 Fürstl. Thalern der neuen Reichs- Reformation gemäß, vierzechen tausend,
 zweyhundert, fünf und dreyßig Thaler, darunter dreyzechen hundert acht und
 sechßig vollwichtige gute Rheinische Gold-Gulden, jedern zu sieben und zwanzig
 Groschen, und dann zwey und vierzig Ungarische gute Gold-Gulden, je-
 dern zu sechs und dreyßig Groschen gerechnet, thut vierzechen tausend,
 zweyhundert, fünf und dreyßig Thaler, wie oben, und hat darüber zu
 Erlegung estlicher valvelirten Reichsthaler erlegt, funffzig Thaler, **daß**
er also in einer Summa mit den obbemeldten Quittangen vollkommlich
erleget hat/ an Reichsthalern und derselben Wehrung sechzehntausend
tausend fünfshundert und funffzig Thaler, jeden Thaler zu vier und
 zwanzig Rheinische Groschen geltende, in baarer Bezahlung und würcklicher
 Bezahlung der Frau Gräfin und in Beyseyn Ihrer **G. Kriegssachen Vor-**
münder, Hans von Gottfardt zu Lückendorff, auch mit desselben Bewil-
 ligung, desgleichen mit wohlgedachts Graff Christophs, als Ihrer **G. ehelichen**
Vormünder, guten Vorwissen und Beliebung abgeleget, vergnügt und
 bezahlt; Es hat auch höchstgedachter Administrator den Ehrenvesten und
 hochgelahrten Herrn **Friedrich Rode**, beyder Rechten Doctorn, als
 derselben Rath/ zu dieser Zahlung verordnet, so darnit und
 bey gewesen, und dieselbige, daß sie geschehen, angesehen, und wil
 dann hinweg wegen solcher Bezahlung **Cuno Hahnen**, billig versichert,
 so haben Graff Christoph als ehelicher Vormund, die Frau Gräfin und Ihr
G. Kriegssacher Vormund, mit Hande und Munde **Cuno Hahnen** sol-
 cher sechzehntausend, fünfshundert und funffzig Thaler, samt derselben Weh-
 rung laß gezelet, und in sicherster Form, wie es zu Rechte am beständig-
 sten geschehen solte, möchte oder könnte, quittiret, sich auch vor sich, ihre
 Erben und Erbnehmen verpflichtet, und hiermit verpflichten, obgedachter be-
 zahlter Summen halber, durch sich oder andere in keinerlei Wege/ **Cuno**
Hahnen oder seine Erben anderweit zu mahnen, haben sich auch der Excep-
 tion non numerata pecunia, oder der nicht bezahlten Gelder, und son-
 sten aller andern Befehle, wie dieselbige Mahnen haben möchten, keine aus-
 geschlossen, bey obgedachter Verpflichtung, wissentlich begeben, thun sich
 auch der hiermit gänglich verzeihen; Ferner ist bewilliget, daß ob wohl iziger
 Zeit obgedachte Bezahlung geschehen, dennoch, so die Wiederlösung des
 Amts Seeburg auffgekündiget würde, soll die Zahlung und Ablegung, in
 den folgenden heiligen Ostern vollbracht werden, des zu Uhrkund und wahr-
 rer Beglaubung, habell Graff Christoph v. seiner **G. Gemahl**, derselben
 bestätigter Kriegssacher Vormund Hans von Gottfardt zu Lückendorff, und
 obgedachter Herr Doctor **Friedrich Rode**, Fürstlicher Magdebur-
 gischer Rath/ **Georg Bredtschneider**, Mannsfeldischer Cans-
 ler, und **Georg Nothe**, Baumeister zu Leipzig, als hierzu erbetene Zeu-
 gen,

gen, neben ihren Secreten angebohrnen und gewöhnlichen Petschaften/ sich mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Halle den neunnden Monats-Tag Augusti Anno 1574.

(L.S.)

Christoph Graf
zu Mannsfeld,
mpp.

(L.S.)

Amalia, Gebohrene
von Schwarzburg,
Gräffin, und Frau
zu Mannsfeld,
meine Hand.

(L.S.)

Friedrich Rode, Bey-
der Rechten Doctor &c.
meine eigne Handschrift.

(L.S.)

Hans von Gottfard,
inkriegischer Vormund,
schafft wohlgedachter
Gräffin.

(L.S.)

Georg Bredtschneider,
mpp.

(L.S.)

Gorge Rothe,
meine Hand.

(Regierungs-
Insegel.)

Das vorstehende Abschrift mit dem mir fürgezeigten wahren Original bey gehaltener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort übereinstimmig, auch an Unterschriften, Secreten und Petschaften richtig und unverfehrt befunden worden, solches wird unter vorgedrucktten Königl. Preussischen Regierungs-Secret, und meiner des Secretarii causa eigenhändiger Unterschrift bekräftiget. So geschehen auf dem Hause Seeburg den 17. Julii Anno 1711.

Johannes Zacharias Bieck.

Num.

Num. VI.

Instrumentum Notarii, wegen der von denen Fürstl. Magdeburgischen Commissariis, von Herrn Graff Christoph zu Mannsfeld, und dessen Gemahlin, cum Contentu Curatoris, wiederholter Quittung über angeregte ausgezahlte 1650. Thaler, und an Endes statt geleisteten Verzicht ihrer an dem Ambt Seeburg, des Hertzrath Guths und Leibzucht halben gehaltenen Ansprüche und Forderung. d. d. Schraplauen 3. Septembr. Anno 1574.

WIR Nahmen des HERN Amen. Nach desselben unsers lieben HERN Hund Heylandes Jesu Christi Gebuech, im eintaufend, fünffhundert vier und siebenzigsten Jahre, in der andern Römer Zinzhahl, zu lacin Indictio genandt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Hrn. Herrn Maximiliani dieses Nahmens des Andern, erwählten Röm. Käyser, zu allen Zeiten Mehrem des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhmeim, Dalmatien, Croatien und Schlawonien zc. zc. Königs, Erz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg Grafen zu Tyrol, Unsers allergnädigsten Herrn, Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät Reichs, des Römischen im Zwölfften, Hungarischen im Elfften, und Böhmeimischen im Sechß und zwanzigsten Jahre, Freytag nach Egidii, welcher war der dritte Monats-Tag Septembris, Vormittage zwischens zehen und eilff Uhr, auffm Ober-Theil des Schlosses Schraplauen, in des wohlgebohrnen und edlen Hrn. Hrn. Christophs Graffen und Herrn zu Mannsfeld zc. Gemach, auffm Forder-Saal zur linken Hand, wann man die Treppe aus dem Hoffe hinauff gehet, hat die wohlgebohrne und Edle Frau, Frau Amalia, gebohrne Gräfin zu Schwarzburg, Gräfin und Frau zu Mannsfeld zc. vor dem Ehrenvesten/ Adhibaren und Ehebahren HERN Bartholomäi Uden, Fürstlichen Magdeburgischen Rath, und Johann Kising, Secretarium, als abgeordneten Fürstlichen Commissariis, und in meines unten benannten Notarii und hierzu erfordereten Gezeugen Gegenwart öffentlich bekandt und ausgesagt, daß Jhro G. von dem Durchlauchtigen, Erlen und Ehrenvesten Cuno Hahnen auf Wasedow und Müggenburg, die Uebermaß von dem Ambte Seeburg, als Sechszehen tausend, fünffhundert und funffzig Thaler, (darmit Jhre G. von dem Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herren, HERN Joachim Friedrich Postulirten Administratorem des Primat und Erßtiffis Magdeburg, Marggrafens zu Brandenburg zc. Unsers gnädigsten Herrn, an statt Ihrer G. Leibgedinge, vom Ambte Seeburg, begnadet, und auf Jhrer J. G. Verordnung gefolget) vollkommlich und zur Gnüge empfangen, und

und darmit und sonst durch andere Mittel mehr, Nickel von Ebeleben, von diesem Vertheil des Hauses und Amtes Schaplaw, samt desselben Zugehörig, abgehandelt, und gedachten Euno Hahnen vor dessen derselben losgezehlet, vermöge und nach Ausweisung einer verglichenen und allenthalben versiegelten Quitanz, welche von Worten zu Worten also lautet: Zu wissen, Nachdem des Wehgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Christophs Grafen zu Mannsfeld etc. geliebtes Gemahl Frau Amalia, geborne Gräfin zu Schwarzburg, Ihrem Herrn, iezo gedachten Graf Christoph, eine stattliche Mitgift zugebracht, derowegen Ihre G. auf das Amt Seeburg hiebevorn versichert gewesen, und aber doch den Buchnern, solchs Amt Schulden halber abgetreten, Ihre Gn. auch, jedoch ohne Eyd, auf solch Amt Verzicht gethan, gleichwohl allen Rechten und Billigkeit gemäß, daß Ihre G. zum wenigsten auf Ihr Einbringen, wo sie desselben wiederum habehaftig gemacht werden möchte, versichert, wie dann auch die Rechte Ihre G. dießfalls ein stillschweigend Unterspand geben, so seynd diese Sachen von dem Lehensfürsten und nemlichen dem Durchläuchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friedrich, Postulierten Administratoren des Primats und Erzhitsigs Magdeburg, Marggrafen zu Brandenburg etc. dahin gnädigst verordnet, weil zwischen wohlgedachten Graf Christoph, als Verkäufern an einem, und dem gestirgen und Ehrenbesten Euno Hahn, auf Pasedow und Müggenburg, Käuffern anderstheils, in einer sonderlichen Wiederkauffsbeschreibung, über das Haus und Amt Seeburg, ein Wiederkauff geschlossen, daraus befindlichen, daß über die Geldschulden, welche den Buchnern, als ihigen Inhabern, zu bezahlen, noch Sechzehnen tausend, fünffhundert und funffzig Thaler, Uebermaß vorhanden, daß dieselben wohlgedachter Gräfin zu Erlegung Ihrer G. eingebrachten Heyraths Guths, zum Besten solten setzen, und dardurch Ihrer G. der Antheil an Schraplaw, welchen Nickel von Ebeleben hithero innen gehabt, mit obgedachten Gelde möchte erfreyet, und Ihrer G. eingethan werden, so hat auch vorgedachter Euno Hahn, heute dato, in Beyseyn der unterschriebenen Zeugen, obgedachte sechsehen tausend, fünffhundert und funffzig Thaler, an nachfolgenden Posten, erlegt, nemlich an Quitanzen, so Nickel von Ebeleben, Hauptmann zu Sangerhausen und die Frau Gräfin bekommen, welche sie also baar empfangen gesündigt gewesen, zwey tausend dreyhundert und funffsechen Thaler, darnach an Churs und Fürstlichen Thalern, der neuen Reichs Reformation gemäß, vierzeher tausend, zweyhundert fünf und dreyßig Thaler, darunter dreyzechen hundert acht und sechzig, vollwichtige gute Reichsche Goldgülden, jeden zu sieben und zwanzig Groschen, und dann zwey und vierzig ungerische gute Goldgülden, jeden zu sechs und dreyßig Groschen gerechnet, thut vierzechen tausend, zweyhundert fünf und dreyßig Thaler, wie oben, und hat darüber zu Erlegung etlicher valvertirten Reichs Thaler erlegt funffzig Thaler, daß Er also in einer Summa, mit den obbe-

obbemeldten Quittangen, vollkornlich erlegt hat, an Reichs-Thalern und der selben
 Wehrung sechzen tausend, fünffhundert und funffzig Thaler, jeden Thaler zu vier
 und zwanzig Meissnische Groschen geltend, in laerer Zugehung und würdlicher
 Bezahlung, der Frau Gräfin, und in Beyseyn Ihrer G. Kriegischen Vor-
 munden Hans von Gottfardt zu Lückendorff, auch mit derselben Bewilligung,
 dergleichen mit wohlgedachtes Graf Christophs, als Ihrer G. Ehelichen Vor-
 munden, guten Vorwissen und Beliebung abgeleget, vergnügt und bezahlet,
 es hat auch höchstgedachter Adm in istrator, den Ehrenvesten und hochgelahr-
 ten Herrn Friedrich Roden, beyder Rechten Doctor, als derselben Rath, zu
 dieser Zahlung verordnet, so darmit und bey gewesen, und dasselbige, daß sie
 geschehen, angesehen, und weil dann hinwieder wegen solcher Bezahlung Euno
Hahnen billich versichert, so haben Graff Christoff, als ehelicher Vormund, die
Frau Gräfin, und Ihrer G. Kriegischer Vormund, mit Hande und Mun-
de Euno Hahnen solcher sechzen tausend, fünf hundert und funffzig Thaler,
 samt derselben Wehrung, losgesehlet, und in sicherster Form, wie es zu Rechte
 am beständigsten geschehen sollte, möchte, oder könnte quittiret, sich auch vor sich,
 Ihre Erben und Erben nehmen verpflichtet, und hiemit verpflichten, obgedachter
 bezahlten Summen halber, durch sich oder andere, in keinerley Wege, Eunen
Hahnen oder seine Erben, anderweit zu mahnen, haben sich auch der Exception
non numerata pecunia, oder nicht bezahlten Geldes, und sonsten aller anderer
 Behelf, wie dieselben Nahmen haben mögten, keine ausgeschlosssen, bey obge-
 dachter Verpflichtung wissentlich begeben, thun sich auch der hiermit gänzlich
 verzeihen. Ferner ist so bewilliget, daß ob wohl letziger Zeit, obgedachte Be-
zahlung geschehen / dennoch so die Wiederlösung des Ambts Seeburg auf-
 gekündigt würde, soll die Zahlung und Ablegung in den folgenden heiligen
Ostern vollbracht werden, des zu Urkund wahrer Beglaubigung, haben Graf
Christoph z. seiner G. Gemahl, derselben bestättigter Kriegischer Vormund,
Hans von Gottfardt zu Lückendorff, und obgedachter Herr Doctor Friedrich
Rode, Fürstlicher Magdeburgischer Rath, George Breitschneider, Mannsfel-
discher Cantler, und George Rode, Baumeister zu Leipzig, als hiez zu erbettene
 Zeugen, neben ihren Secretaren, angebohrnen und gewöhnlichen Verfassen,
 sich mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Halle, den neunnden
 Monats-Tag Augusti, Anno vier und siebenzig. Derowegen Ihre
G. auff solche Quittang, nochmahls mit Autorität Ihres Kriegischen
Vormunden Hans von Gottfardt zu Lückendorff, auch Ihrer G. Herrn
Chegemahls, Graf Christophs zu Mannsfeld z. gedachten Euno Hah-
nen und seine Erben, der berührten sechzen tausend, fünffhundert
 und funffzig Thaler an Eydes statt quittiret, mit Zusage, ihnen
 oder seine Erben derwegen ferner nicht zu belangen. Es hat auch darneben
 wohlgenander Graf Christoph zu Mannsfeld z. Eunen Hahnen mit
Hande und Munde an Eydes statt zugesagt, was Ihre G. vermö-
ge der außserrichteten Verträge und Urkunden des Hauses und Amt-
tes

tes Seeburg halber, sich gegen Jhn. Euno Hahnen, verschrieben und verpflichtet, daß es Ihre G. aufrichtig erbarlich, Gräßlich und ehrlich jederzeit stett, vest und genehm halten wollen, darauff Euno Hahn, mich unten bemeldten Notarium beruffen, erfordert und gebeten, Ihme derothalben eines oder mehr Instrument, oder Instrumenta, so viel er nothdürfftig zu verfertigen, und Ihme zuzustellen, welches ich ihm meines Notariat-Ampts halber abzuschlagen nicht gewußt, Geschehen im Jahr, Tage, Indiction, Käyserthum, Zeit, Monath, Stunde und Stelle, wie oben angezeigt, in Beyseyn der Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten und Erbahren, Caspar von der Schulenburgs zu Polleben, und George Roden, Baumeisters zu Leipzig, als Zeugen hierzu sonderlichen requiriret, und erfordert ic.

(L. S.) Und nachdem Ich Christoph Sehnesing, aus Römischer
(C. S. N.) Käyserl. Maj. Macht und Gewalt offenbahrer Notarius und eines Erbahren Raibs zu Halle, verendeter Vier-Herrns Schreiber, bey und neben solcher Quittung der Frau Gräfin, und geschehener Zusage des Herrn Grafen, neben den darzu erfordernten Zeugen, selbst gegenwärtig gewesen, solches alles also geschehen, gesehen und angehört, als habe ich solches, auf fleißiges Bitten des Gestrengen, Edlen und Ehrenvesten Euno Hahns, in diese offene Form und Instrument gebracht, dasselbe mit meiner eigenen Hand geschrieben, und hierunter subscribiret, auch darneben mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen zu mehrerer Beglaubigung vermarkct, hierzu insonderheit requiriret und gebeten.

(Regierungs-
Insiegel.)

Das vorstehende Abschrift mit dem mir fürgezeigten, auff Pergament geschriebenen wahren Original bey gehaltener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort übereinstimmig befunden worden, solches wird unter dem vorgedruckten Königl. Preussischen Regierungs-Secret, und meiner des Secretarii causa eigenhändiger Unterschrift beglaubiget. So geschehen auf dem Hause Seeburg den 17. Julii 1711.

Johannes Zacharias Vieck.

Num.

Num. VII.

Peters und Hieronymi, derer Büchner General-Quittung über acht und neunzig tausend und sieben hundert Thaler, und Cession Ihres an dem Schloß und Amte Seeburg habenden Rechts an Cuno Hahn, de d. den 9. Maji 1577. in der Reichs-Hoff-Cansley zu Wien vidimiret.

Wir mit Nahmen Peter und Hieronymus die Büchner, Gebettern/ in Kraft dieses offenen Brieffs, bekennen vor uns, unsern Erben und Erbnehmen, Nachdem zwischen dem Edlen, Gestrengen und Ehrenvesten Cuno Hahn auf Wasedow und Muggenburg Erbaesessen an einem, und Uns anders Theils, hiebevot eine Vergleichung geschehen, daß er auf dem mit Graff Christophen zu Mannsfeld auffgerichteten **Wiederkauff**, Inhabes desselbigen, wegen **S. G. von dem Hause und Schloß Seeburg**, und unserm darauff habenden liquidirten Schulden, Uns und unsere Mitverwanten **acht und neunzig tausend und sieben hundert Thaler Hauptsumma** in guter Reichswehrunge, ablegen, zahlen und verrichten solte/ daß wir auf die icsu benandte Summen erstlichen achtzig tausend **unverbothener und gültiger Reichs-Thaler**, der neuen Münzordnung gemäß, Inhabes unsere hiebevot Anno fünf und siebenzig am 9. Maji zu Leipzig darüber gegebener Quittung, und dann Anno sechs und siebenzig Sonnabends nach Caacate als am 26. Maji zehen tausend Thaler nach Befage unserer Quittung, und nummehro zum dritten und letzten mahl acht tausend sieben hundert Thaler, und also in Summa, **acht und neunzig tausend, sieben hundert Hauptsumme**, so uns vom Amte Seeburg gebühret, dato auch an guten gültigen Thalern, der Reichs-Münzordnung gemäß, gänglichen und vollkömmlichen zu guter Gnügen empfangen, dadurch wir dann alles unsers Ausstandes und Anforderung, so wir hiebevot auf dem Hause Seeburg gehabt, durchaus abgeleget, befriediget und bezahlet worden/ darauff wir dann hiermit vor Uns, unsere Erben, Erbnehmen und Mit-Interessenten obernandten Cuno Hahn, desselbigen Erben und Erbnehmen, und wer solcher Quittung sonsten mehr benöthiget, gänglichen entfreyen, quittiren und bezahlen; Also bescheidentlich, daß wir, unsere Erben noch jemand von unser und Ihrentwegen, dem Cuno Hahn, nach seine Erben umb obgedacht bezahlte Summen noch andern einigen Zustand auff dem Hause Seeburg zu machen, oder Ansuchunge thun zu lassen, sich gänglich außern und enthalten soll.

Wir verschreiben Uns auch und unsere Erben hiermit, wosern Cuno Hahn solcher sirsagedachter bezahlter Summen halber von jemand der Unsern, oder aber auch Unsern Mitverwanten, so an solchen Geldeem Interessiret zu seyn vermeinen, de facto, über Unser Zuversicht/ solte besprochen werden, Ihn, seine Erben derowegen zu jeder Zeit auf solchen Fall, und sonsten nicht,



nicht, zu vertreten, Noth- und Schadlos zu halten; Und dieweil wir nunmehr aller Unserer auf Seeburg habender und ausstehender Schuldforderung gänglichen vergnügt / so thun wir Uns auch hiermit sambt und sonders hinwieder verpflichten, daß wir Unsern bishero zu Wormsleben gehaltenen Diener alsbald und von Stund an abschaffen und abfordern, und dann auch auf Zeit und Tag, wie wir Uns dessen mit Cuno Hahnen igo vergleichen möchten, oder aber Er Uns zuschreiben würde, die Leute zu Wormsleben und andere Dörffer, so dahin mit Diensten gehören, und wir bisero wegen Unserer Versicherung inne gehabt, Ihren Uns gethanen gelibden Eyd zu erlassen.

Wir haben auch, zu Folge Unserer hiebevoriger gegebener Verpflichtung dem Cuno Hahn unsere Haupt-Verschreibung, so wir von Graf Christophen zu Mansfeld auf das Schloß Seeburg erlangt, samt der Röm. Käyserl. Maj. Confirmation, den Consensen der Wetztern Lehnherrn und Thum-Capitels zu Magdeburg, desgleichen die Verträge mit denen zu Eisleben und andern über die Weinberge und desselbigen Behenden und andere, so wir bishero bey Uns gehabt, alhier zu Leipzig vor einen Erbarh sitzenden Rathe ohne alle Befehde in originali behändig get und übergeben, darneben vor ieszgedachten Erbarh Rathe, zu mehrerer Sicherunge vielgedachten Cuno Hahn, der nunmehr bezahlten acht und neunzig tausend sieben hundert Thaler Haupt-Summe, und derselben guter aufrichtiger Bezahlung mit Hand und Munde quittirt und losgezehrt, auch der Exception non numerata pecunia sambt allen andern Behefften, Uns gänglich begeben, und samt Cuno Hahn ein Erbarh Rath Uns hierüber unter ihrem Siegel glaubwürdige Rundschaft mitzutheilen fleißig gebeten.

Zu Urkund auch steter und wahrer Versicherung haben wir Peter und Hieronymus die Büchnere, Gevettern, vor Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, dieser Unser allgemeinen Quittung und Bekändniß mit eigenen Händen unterschrieben und mit Unsern angebohrnen Siegeln befestiget / Geschehen zu Leipzig auf Donnerstag Cantate, welcher war der neunende Monats Tag May im Jahr nach Christi Unseres Heylands Geburt ein tausend fünf hundert sieben und siebenzig.

(L.S.)

Peter Buchner,
meine eigene Handschr.

(L.S.)

Jeronymus Buchner.

(L.S.) Daß gegenwärtige Abschrift mit dem mir vorgebrachten wahren Original collationirt und gleichlautend befunden worden, beurkunde mit Handschrift und Petschaft; Wien den 26ten Octobr.

^{1709.}
Johann Friedrich Wening v. W. mpp.
Käyserl. Reichs-Hoff-Canzley-Registrator.
Num.

Num. VIII.

Instrumentum factæ immiſſionis & ſpecialis
 der Buchner, welchergestalt dieſelbe nach erlangter Be-
 zahlung, das Schloß und Ambt Seeburg Lunen Hahn
 abgetreten, und die vollkommene Auflassung gethan,
 auch demſelben die abgeordnete Fürſt. Magdeburgiſche
 Commiſſarii gedachtes Schloß und Ambt mit aller Zu-
 gehör übergeben, und die Unterthanen an Ihn
 gewieſen, d. d. 18. Maji 1575.

W^{ir} Mahmen des Herrn Ainen: Nach deſſelben Unſers lieben Herrn
 Wund Heylandes Jeſu Chriſti Geburt, im funffzehen hundert
 funff und ſiebenzigſten Jahre, in der dritten Römer Augzahl, zu La-
 rein Indictio genant, bey Herrſchung und Regierung des Allerdurchlauch-
 ſten Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn Maximiliani, dieſes Nah-
 mens des andern / erwehnten Römischen Käyſers, zu allen Zeiten Welchren
 des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Böhem, Dalmatien, Croa-
 tien und Sclabonien ꝛ. Königs, Erbs-Herzogem zu Oeſterreich, Herzogen
 zu Burgund, Steyer, Kärndten / Crain und Würtemberg ꝛ. Grafen zu
 Tyrol ꝛ. Unſers allergnädigſten Herrn, Ihrer Römischen Käyſerl. Maj.
 Reichs, des Römischen im dreyzehenden, des Hungariſchen im zwölfften,
 und des Böhemiſchen im ſieben und zwanzigſten Jahre, Mittwoch nach
 Exaudi, den ſiebenzehenden Monats-Tag Maji, haben die Ehrenveſte und
 Erbare, Peter und Hieronymus die Buchner und ihre Witverwandte,
 getroffener Vergleichung nach, das Ambt Seeburg abtreten wollen,
 daß es fürder dem Geſtvengen, Edlen und Ehrenveſten Cuno Hahn,
 Erbſaß auf Waſedow und Müggenburg, eingeräumet würde, der-
 wegen des Durchlauchtigſten, Hochgebohrnen Fürſten und Herrn, Herrn
 Joachim Friedrichs poſtulierten Adminiſtrators des Primats und Erbs-
 ſtiſts Magdeburg, Marggraffen zu Brandenburg ꝛ. abgeordnete
 Räthe und Commiſſarien, die Geſtreng, Ehrenveſte, hochgelahrte und
 achtbare Buſſo von Ramyn, Ober-Auffſeher der Herrſchafft Manns-
 ſeld, Herr Friedrich Kothe, beyder Nechten Doctor, und Johann
 Ritzing, Secretarius der Zeit, auf dem Hauſe Seeburg um den Mit-
 tag ankommen. Es hat ſich aber etlicher Handlung des Forwercks Worms
 leben halber / zwifchen gedachten Cuno Hahn, und den Buchnern, Ver-
 hinderung zugetragen, daß die Einweiſung des Tages nicht geſchehen können,
 darumb dieſelbe folgendes Donnerſtags, den 18 Maji vormittags zwifchen
 zehen und eiff Uhr, vor die Hand genommen worden, und haben damahls
 die Buchner zum Eingange, durch den Ehrenveſten und Hochgelahrten Herrn,
 Hartman Piſtoris ꝛ. gegen höchſtgedachten Fürſten, daß Ihre F. G.
 deſſelben Räthe und Commiſſarien, zu der Einweiſung abgefertiget, unter-

Commiſſa-
 ri Princi-
 pis.

thänigst, und den Herrn Commissarien, daß Sie sich darzu vermögen lassen, dienstlich und fleißig sich bedancket, mit Erbierung, solches umb Ihre F. G. in Unterthänigkeit, und die Herren Commissarien, nach Vermögen, zu ver dienen, und darneben ferner fürbringen lassen, weil sie bis anhero das Haus und Ampt Seeburg inne gehabt, genüzet und gebraucher, und demselben ih res Verhoffens also fürgestanden, daß sich die Unterthanen über Sie nicht zu beschwehren, und aber nunmehr genandter Cuno Hahn, auß Nachlassung und Bewilligung höchstermeltes Fürsten, von dem Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Christoph/ Grafen und Herrn zu Mannsfeldt zc. bemeldt Haus und Ampt Seeburg, wiederkäufflich, vermöge der darü ber aufgerichteten Kauff-Verschreibung an sich gebracht, und Sie die Buchner. ihres Handel Geldes, so Sie bis anhero, auf solchem Ampt stehen gehabt, nach Ausweisung getroffener Vergleichung ab gefunden, und allbereit achtzig tausend Thaler, baares Geldes, ehrtlich und redlich bezahlet, und mit dem Hinterstande versichert, so wären Sie erbötig, Ihme, Cuno Hahn, das Haus und Ampt Seeburg zu übergeben, und derowegen sich, gegen viel und höchstverehnten Fürsten, der Zeit über Sie das Haus innen gehabt, Ihnen mitgetheilte Justicien und Schyuzes halber, unterthänigst bedancket, darauf auch alle ihre Gerechtig keit am Hause und Ampt Seeburg, sambt aller desselben Zugehörung (außer das Forwerck Wormsleben, und was darein gehörig, welches Jh nen, vermöge vollzogener Vergleichung, verunterpfändet bleibet) abgetre tet, und die vollkommene Aufflassung gethan.

Plea a resi-
gnatio.

Gleichergestalt hat auch Cuno Hahn sich gebühlich bedancket, und darneben die Herren Fürstliche Commissarien gebethen, weil wohlgedachter Graff Christophff zc. zu solcher Einweisung nicht erschienen, ungeachtet daß Er darzu beschrieben, daß nochmahls auf einen nahmhaftigen Tag S. G. zu ratification dieser der Buchner Abtretung und Vollziehung der Verträge und anders erfordert werden möchte. Darauff die Herren Fürstliche Com missarien angezeigt, die unterthänigste Dancksagung und Fürbringen, Jh rem gnädigsten Herrn zu vermelden, zuversichtlich, F. F. G. würden es gnä digst vermercken, und darauff sich ferner gnädigst erzeigen, aber vor Ihre Person erkannten sie sich schuldig, Ihrem gnädigsten Herrn unterthänigsten Gehorsam zu leisten, sich auch zu Verrichtung desjenigen, was ihre Com mission vermögen würde erbothen. Nach diesen haben die Buchner alle des Ampts Seeburgs Unterthanen, ohne die zum Forwerck Worms leben gehörig, ihrer Ende und Pflicht, damit Sie ihnen vermandt ge wesen losgezehlet und an viel hochemeldten Fürsten verwiesen, hin wieder die Herren Fürstlichen Commissarien den Unterthanen ver meldet, obwohl Graff Christoph zu Mannsfeldt billig bey solcher Einwei sung seyn solte / wies ihm dann angeündiget, so wäre er doch aussenblieben, derwegen wollten Sie nichts desto weniger ihrer tragenden Commis sion Folge thun, und haben demnach an stat höchstermeltes Für sten, obgenandten Cuno Hahn das Haus und Ampt Seeburg mit traditio per aller Zugehör, wie es die Buchner bis anhero gebrauchet, und igo abgetreten, über,

Resignatio
Principi
facta.

Actualism-
missio &
traditio per

übergeben, und die Unterthanen an ihm verwiesen, darauff die Unterthanen in continenti die Huldigung und Eydspflicht gethan, daß sie sich fürder die bestimmten drey Jahre an Cuno Hahn halten, Ihme treu und gehorsam seyn wollen, und seyn darüber, laut Cuno Hahns, und der Buchner getroffenen Vergleichung, die Unterthanen, so zum Forwercke Wormsleben gehörig, nur allein an Cuno Hahn verwiesen worden, daß Sie Ihme die Dienste, Zinse und anders reichen, und so viel die Nieder-Gerichte belanget, unterwürffig und gehorsam seyn, aber mit den Lehns-Pflichten, und was in die Ober-Gerichte gehörig, den Buchnern, bis auf ihre fernere Losgehlung verwandt bleiben sollen, wie Sie denn auch auf solche Weise, der Buchner Diener, George Knappen, Handgelübde gethan, Es haben auch diese Unterthanen, zum Forwercke Wormsleben gehörig, durch George Schönmann fürbringen lassen, daß Sie sich schuldig erkennenet, geschehener Anweisung nach, Cuno Hahn Gehorsam zu leisten, wolten es auch willig und gerne thun, zuversichtlich, sie würden den ihrer alten Gerechtigkeit gelassen werden, darauff sich dem Cuno Hahn erkäret, Sie über dasjenige, was sie zu thun schuldig, und bis anhero geleistet, mit Neuierung nicht zu belegen, verhoffens, Sie werden sich alles gebührlischen Gehorsams, so wohl den Buchnern geschehen, gegen Ihm auch zu erzeigen wissen. Und hat nach solchen Cuno Hahn, der geschehener Einweisung halber, gegen oft und höchsterwehnten Fürsten, sich unterhänigst bedanket, darauff die Buchner die Schlüssel zum Hause Seeburg, und die ganze Wirthschaft Cuno Hahnen übergeben und eingeräumer. Derwegen offtigenandter Cuno Hahn, mich unten bemeldten Notarium erfordert, diesen Actum allenthalben ad notam zu nehmen, und Ihme darüber eines oder mehr Instrument oder Instrumenta zu verfertigen, welches Ich mich denn zu thun schuldig erkenne. Geschehen im Jahre, Indiction, Käyserthum, Zeit, Monath, Tag, Stunde und Stelle, wie oben vermeldet, in Beyseyn der Gestrengen, Edlen und Ehrenvesten Kersten Manteufels, Obersten etc. und Hans von der Schulenburg, als gezeigen hierzu erfordert.

Commissarios Principis.

Traditio Clavium Domus & totius Occidentis omnia.

(L.S.) Und weil ich Christoph Schnezing aus Dismis, Käyserl. Macht und Gewalt offenbahrer Notarius und eines Erbahren Rathen zu Halle Vier-Herrn Schreiber, bey dieser der Buchner Abtretung des Hauses und Amtes Seeburg, und Einweisung Cuno Hahns allenthalben persönlich gewesen, daß selbe geschehen, gesehen und angehört; Demnach habe ich solches alles in diese offene Form und Instrument gebracht, mit meiner eigenen Hand geschrieben, und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat-Zeichen signirt, hierzu sonderlich requiriret und erbeten.

H

Num.

**Instrumentum factæ & ratificatæ Immissio-
nis, wie der Verkäufer Graf Christoph zu Mannsfeld
nochmahlen vor denen Fürstlichen Magdeburgischen
Commissariis, die von diesen vorher geschehene Einwei-
sung des Käuffers Cunen Hahns in das Schloß und
Ambt Seeburg und Anweisung der Unterthanen
an gemeldten Käuffer ratificiret habe
d. d. 22. Junii 1575.**

Anno Chri-
sti 1575.

d. 22. Junii.

Im Nahmen des HERN Amen. Nach desselben uners lieben HERN
Jesu Christi Geburth, im funfzehnen hundert, funff
und siebenzigsten Jahre, in der dritten Römer Zinßzahl, zu Latein In-
dictio genandt, bey Herrschung und Regierung des Allerdurchlauchtigsten,
Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliani dieses Nahmens des
Ändern erwehltten Röm. Käyfers/ zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Ger-
manien zu Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Selavonien etc.
Königs, Erz- u. Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Steyer,
Kärnten, Crain und Württemberg etc. Grafen zu Tyrol, Uners allergnädig-
sten Herrn, Ihrer Römischen Käyserlichen Majestät Reichs, des Röm-
ischen im dreyzehenden, des Hungarischen im zwölfften, und Böhheimischen
im sieben und zwanzigsten Jahre, Mittwoch nach Viti, war der zwey-
und zwanzigste Monaths Tag Junii, seynd des Durchlauchtig-
sten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Joachim Friedrichs/
Postulirten Administratorem des Primats und Erzhffstifts Magdeburg, Marg-
grafem zu Brandenburg etc. Rätthe, Secretarien, Protonotarius, die Ge-
strengen, Ehrenvesten, und Ehrbaren Bussio von Ramyn, Ober- Auf-
seher in der Herrschafft Mannsfeld, Johann Kitzing und Paul Hahn,
deseleichen der Wohlgebohrne und Edle Herr, Herr Christoph, Graf zu
Mannsfeld etc. zu Seeburg auf dem Hause und Schlosse ankommen. Und
weil in voriger geschehener Abtretung der Buchner den achtzehenden Maji die-
ses Jahres in Mangelung und Abwesen wohlgenandtes Graf Christophs
zu Mannsfeld etc. die Einweisung des Amtes Seeburg gänzlich nicht richtig
gemacht werden können, haben sich die Herren Fürstlichen Commissarien,
vermöge ihrer Commission erboten, nochmahls darob seyn, zu helf-
fen, daß von wohlgedachten Herrn Grafen die geschehene Einwei-
sung ratificiret, und sonsten aller Mangel erfüllet werden möge.
Nachdem aber erstlichen vorgelauffen/ daß wohlgenandter Graff Christoph
von Mannsfeld etc. nicht eingehen wollen, daß die Unterthanen deder von Adel,
so unter dem Amt Seeburg geseßen, an Cuno Hahn mit Ede und Pflichten
solten gewiesen werden; dargegen aber Cuno Hahn die Wiederfürstliche
Verschreibung, item den Vertrag zu Eisleben mit den Buchnern auffge-
richtet,



richtet, und andere Urkunden angezogen, und den Herren Grafen, seiner darinnen geschehenen Verpflichtung erinnert, als hat der Herr Graf endlich in solche Anweisung gewilliget, und Friederich von Trota und Hans Halcken aufgelegt ihre Unterthanen zur Stätte zu bringen, jedoch sollte es dem von Trota und Halcken, an ihrer Wohlthätigkeit, die Sie von Alters gehabt, unschädlich seyn. Ueberdiz hat Cuno Hahn etliche Mängel so in dem Verträgen gesezet, aber noch unerfüllt, den Herren Commissarien übergeben, und gebeten, die Verfügung zu thun, daß viel und wohlangerogter Graf dieselbe richtig machen möge, als nemlich, daß des Herrn Grafen nechte Vettern und Agnaten, bey der Anweisung des Hauses Seeburg seyn sollen. Item daß S. G. sich verpflichtet, die Kaiserliche Confirmation und Consens aufzubringen, das Erbregister des Amtes Seeburg verfertigen zu lassen, die Grenzsachen richtig zu machen, Doctor Schlichtings, Milau und Gugels Ansprüche halben Cuno Hahn zu benehmen, und dem das Vidimus der wiederkäuflichen Veranschreibung und Consens zu Magdeburg zu hinterlegen, deren aber keines geschehen, welches die Herren Fürstl. Commissarien dem Hrn. Grafen vermeldet, darauf S. G. sich erkläret, daß S. G. Vettern und Agnaten nicht bey der Anweisung wären, hätte seine Verhinderung, es sollte aber Cuno Hahn keinen Nachtheil bringen, so hätte S. G. der Kaiserlichen Confirmation und Consens halber, allen möglichen Fleiß angewandt, aber nicht erlangen können, wolten auch nachmahls nichts erwinden lassen, wie wohl es nicht gebräuchlich wäre: Das Erb-Register sollte zum förderlichsten gefertiget werden, aber die Grenzsachen stünden am Fürstlichen Magdeburgischen Hofe zu Halle, und nichts bey S. G. und wäre Cuno Hahn allbereit D. Schlichtings, Milau und Gugels Schulden halben verfehret, das wosten S. G. gräfflich halten, und was festlich das Vidimus betrifft, wären S. G. zu frieden/ daß es zu Magdeburg hinterlegt würde, sollte an S. G. nichts mangeln, wie solchs die Herren Fürstlichen Commissarien herwieder referirt und angezeiget. Nach diesem und ungefährt sich zwischen gehen und euff Uhr zu mittage, hat viel und wohlangerogter Graf Christoph zu Mannsfeld, durch S. G. Räthe und Diener, Comes Ehren Sebastian Müller, Canslern, und Otto Buchbachen, Secretarium alle des Amtes Seeburg Unterthanen, auf vorige den achtzenden Maji durch die Herren Fürstliche Magdeburgische Räthe, geschehene Anweisung, und ihre der Unterthanen gethane Huldigung, an Cuno Hahn verwiesen/ und solche Endes Leistung und Anweisung, so vollkömmlich/als wann sie damahls von S. G. geschehen, ratificiret, und den Unterthanen aufgelegt, daß Sie Cuno Hahn/ vermöge ihrer Pflicht, wie vor Alters, und den Buchnein geschehen, Gehorsam leisten sollen. Gleichergestalt dem auch Friederichs von Trota und Hans Halcken Unterthanen, Cuno Hahn zur Folge und schuldiagen Gehorsam Handgelübde gethan, doch ihren Bundecken an ihren Diensten, Lehen und Gerechtigkeiten unschädlich. Und ob wohl nach solcher Anweisung, des Amtes Unterthanen fürgebracht,

Comes
Christopho:
tus ratificat
plene Im
missionem
& tradicio
nem aCom
missariis
Principis
antea ia
clam.

daß Sie von den Buchnern mit Neuerung beschwert worden wären, deswegen gebeten, daß Sie hinder darmit verschonet werden möchten, so hat doch Euno Hahn, den Herren Fürstlichen Commissarien zu Gemüthe geführet, daß die Buchner in voriger Einweisung den achtzehenden Maji öffentlich angezeigt, daß die Unterthanen von Ihnen mit Neuerung nicht beschworet, damahls denn die Unterthanen stille geschwiegen, und die Endbesleistung unwidersprechlich gethan, derhalben gebeten Sie dahin zu weisen, daß Sie auch nunmehr des Gehorsams gegen Ihn / inmassen gegen den Buchnern geschehen, erzeigen, und sich verhalten möchten, darauff denn die Hrn. Fürstliche Commissarien den Unterthanen aufgelegt, daß Sie, vermöge ihrer Eynde und Pflicht, alle dasjenige / so Sie vor Alters und denen Buchnern geleistet, Euno Hahn, unweigerlich auch thun und leisten sollen. Demnach hat offigenannter Euno Hahn, mich unten gemeldten Notarium beruffen, und erfordert, Ihme hierüber eines oder mehr Instrument oder Instrumenta zu verfertigen, welches Ich Ihnen nicht abschlagen können. Geschehen im Jahre, Indiction, Käyserthumb, Zeit, Monath, Tag, Stunde und Stelle, wie oben vermeldt, in Beyseyn der Gestrenge, Edlen, und Ehrenbesten Maris von Armins, und Jacob von Blanckenburgs &c. Als Zeugen hierzu erfordert und gebeten.

(L.S.) Und dieweil Ich Christoph Schnekiag, auß Römischer Käyserl. Mai. Macht und Gewalt offenbarer Notarius und eines Erbahren Raths zu Halle, Vier-Herrn-Schreiber, bey ob und wohlgemeldeter Graf Christophs zu Mannsfeld &c. Ratification, voriger Einweisung, des Haukes und Ampts Seeburg, selbst gewesen, alles und jedes ergangen, gesehen und angehört. Demnach habe ich solches in diese offene Form und Instrument gebracht, dasselbe mit meiner eigenen Hand geschrieben und unterschrieben, auch mit meinem gewöhnlichen Notariat - Zeichen signiret, hierzu sonderlich requiriret und erbeten.

Num. X.

Der Fürstlichen Magdeburgischen Commissarien Quittung über die vorerlangte Immission in das Schloß und Ambt Seeburg, und der Magdeburgischen Cansley Ratification, gezahlte Gebühren.

Wir Basso von Ramin, Ober-Ausscher, Friedrich Rode, der Rechten Doctor und Johann Kitzinger, Secretarius, hiermit bekennen, daß Uns der Gestrenge und Ehrenbeste Euno Hahn auff Seeburg, von wegen der erlangter Immission, und dann der Cansley vor die Ratification, fünffhundert Thaler

Thaler in einer Summa entrichtet, die wir empfangen, quittiren Ihnen auch derselben hiermit in Kraft dieses Briefeins, zu Urfund mit unsern Verschafften besiegelt, und geben zu Seeburg den 19. Maji Ao. 75.

(L.S.)

(L.S.)

(L.S.)

(Regierungs-
Inseigel.)

Das vorsehende Abschrift mit dem mir sorgezeigten wahren Original bey gehaltener fleißiger Collationirung, von Wort zu Wort gleichlautend, auch die Verschaffte unversehr befunden worden, wird vermittelt vorge- druckten Königl. Preussischen Regierungs-Secret, und meiner des Secretarii causa Unterschrift bekräftiget, So geschehen Halle, den 7. Julii Ao. 1711.

Johannes Zacharias Dieck.

Num. XI.

Der Magdeburgischen Regierung Rescript,
oder Citation an Cuno Hahn, auf die von Ihm dem Ver-
käufer Graf Christophen zu Mannsfeld anerbottene
Einlösung, oder Wiederkauffung des Ampts See-
burg, d. d. Halle den 22. Julii 1577.

WIr freundlich Dienst zuvor, Ehrenvester und Ehrbare, besonders gut-
ter Freund, auff Euer suppliciren, in Sachen das Amt Seeburg be-
tangelnd, in dem Ihr Grafen Christoffen zu Mannsfeld, die Einlö-
sung demselben anbiethen, und derhalb Verhör suchen, wollen anstatt des
postulierten Administratoren des Primats und Erststifts Magdeburg 2c. H. G.
H. Wir Euch hiermit schiersten Mittwoch, nach Bartholomäi den 28. Au-
gusti beraumbt und ausgesetz haben, daß Ihr alsdann allhier in S. F. G.
Tausig erscheinen, und derhalb Verhör und Unterhandlung gewarten, So
seynd wir Euch zu dienen willig. Datum Halle, den 22. Julii Anno 1577.

(Regierungs-
Inseigel.)

Kürfürliche Magdeburgische verord-
nete Rätthe daselbst.

Dem Ehrenbesten und Ehrbaren
unsern besondern guten Freunde
Eunen Hahnen auff Seeburg.

(Regierungs-
Insiegel.)

Das vorstehende Abschrift mit dem mir fürgezeigten, wahren Original, bey gehaltener fleißiger Collationirung, von Wort zu Wort, gleichlautend und übereinstimmig befunden worden, wird vermittelst vorgedruckten Königl. Preussischen Regierungs- Secret und meiner des Secretarii cause eigenhändiger Unterschrift beglaubiget. So geschehen Halle, den 27. Julii Anno 1711.

Johannes Zacharias Dieck.

Num. XII.

Extract Ihero Königl. Majestät in Preußen an
Dero Magdeburgische Regierung, wegen des von denen
von Hahn über den Seeburgischen Wiederkauff- Contract
gebetenen Consensus, abgelassenen Rescript d. d.
Sölm an der Spree, den 17 Decembr. 1692. daß des
Herrn Administratoris und Dom-Capituls zu Magdeburg
über den Seeburgischen Kauff-Contract ertheilte
Consense virtualiter ein tempus indeterminatum
in sich begreifen.

Nachdemmahlen Wir erwogen, daß denen von Hahn primordialiter, als
Sie besagtes Ambr cum consensu & confirmatione des damalsh
regierenden Administratoris, wie auch des Dom-Capituls zu Magdeburg
Wiederkaufflich an sich gebracht, ausdrücklich verprochen, daß Sie
und Ihre Erben, vor Vergnügung der Wiederkauffs-Summe, das
Ambr zu räumen, keinesweges verbunden seyn sollten, welche Conditio virtualiter
ein tempus indeterminatum in sich begreiffet, und daß es Uns
selbst auf gewisse Mase vortheilhafter, den Consens indefinite zu ertheilen,
weil wir selchensfalls das reservirte jus relucendi quocunque tempore, sonst
aber und wann eine gewisse Zeit gefezet ist, anders nicht, als wann dieselbe
verflossen, exerciren können; Also haben Wir auch in Gnaden resolviret,
ermeldten Consens, nach dem von Euch eingesandten Project, und also sine
insertione certi temporis zu ertheilen, welches Wir Euch zur Nachricht,
und

und umb Euch darnach zu achten hiemit ohnverhalten wollen. Und Wir verbleiben Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Eöln an der Spree, den 24 Dec. Anno 1692.

Friedrich.

E. v. Danckelmann.

Denen Besten und Hochgelahrten Unseren lieben Getreuen, Unseren zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordneten Canslern, Vice-Canslern und Räthen zu Halle.

(Regierungs-
Insiegel.)

Das vorstehende Abschrift mit dem wahren bey Churfürst. Brandenburgischer Regierung allhier vorhandenen Originali, von Wort zu Worten übereinstimmig sey; Solches wird unter dem fürgedruckten Churfürstl. Brandenburgl. in das Herzogthumb Magdeburg verordneten Regierungs-Secretre beglaubiget. Halle den 18ten Januarii Anno 1693.

Georg Beuther, mpp.

(Regierungs-
Insiegel.)

Das vorstehende Abschrift und Extract, mit dem mir fürgezeigten Transsumpt, bey gehaltener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort übereinstimmig, befunden worden, solches wird unter dem fürgedruckten Königl. Preussischen Regierungs-Secret, und meiner, des Secret. causa, einhändiger Unterschrift beglaubiget. So geschehen auff dem Hause Seeburg den 17. Julii 1711.

Johannes Zacharias Dieck.

F 2

Num.

Num. XIII.

Herr Joachim Friedrichs, Churfürsten zu Brandenburg, vormahligen Administratoris zu Magdeburg Intercessionales an das Dom-Capitul zu Magdeburg, vor die von Hahn d. d. Cöpenick d. 7. Nov. 1602. daß bey Dero Landes-Fürstl. und Lehn-Herrlichen Consens und dem Seeburgischen Wiederkauff-Contract, die von Hahn gebührend geschüzet werden möchten.

Von GOTTES Gnaden, Joachim Friedrich, Marggraff zu Brandenburg, und Churf. in Preußen zc. Herzog, zc.

Wern gnädigen Gruß, und geneigten Willen zuvor. Ehrwürdige und Ehrenveste, besondere Liebe. Uns haben Gebhard von Allvensleben, Ludolphs seligen Sohn, Melchior von Bodenhausen, und Hans Kose, in Vormundschaft Werner Hahnen, und Levin Ludwig Hahn vor sich, unterthänigst zu erkennen geben, wie daß Graf Ernst zu Mannsfeld, Ihnen den Wiederkauff, über das Haus und Ampt Seeburg, und darunter zugleich Unsern hiebevorn, bey wehrender Unser Administration des Erz-Stifts Magdeburg, so wohl auf Euren selbst, mit Einwilligung der nächsten Gevattern, Grafen zu Mannsfeld zc. weni. Cuno Hahnen seligen, dar über gegebenen und wohl verclafulirten Consens gar nichtige, oder je hoch disputierlich zu machen gemeinet seyn soll, dahero Ihnen denn unlängst von Euch unterschiedene Citaciones zukommen, worinnen Sie deshalb, mit ermeldten Grafen, auf den 18. dieses vor der Regierung zu Halle Verhör und billias Bescheides zu gewarten, erfordert worden, mit unterthänigster Bitte, Wir geruhen gnädigst, Ihnen deswegen Unsere Recommendation-Schrifft an Euch mitzutheilen, damit Sie dennoch hierunter zur Billigkeit respectiret werden möchten. Nun lassen Wir zwar wohl die angebedeute Verhör dahin gestellet seyn, weil Wir uns aber gar wohl zu erinnern wissen, wie die Sachen zu der Zeit vorgangen, und daß wir angeraten Wiederkauff nicht weniger als Ihr, mit grosser vornehmender Berathschlagung verconferiret, so wolte je unbillig seyn, da man nunmehr solches in Disputat zu ziehen, verstaten sollte. Wir zweifeln aber nicht, Ihr werdet auch, ohne Unsere Ermahnung, zu Erhaltung gebührender Reputation angezogene Consense, und darunter zugleich auch die Supplicanten, diesesfalls in gebührende Acht haben,

haben, wie Wir Euch denn dieselben hiermit im Besten recommendiren, und gnädiglich gesonnen haben wollen, Sie in dieser wichtigen und Ihnen zum höchsten angelegenen, ja nicht den wenigern Theil Ihrer zeitlichen Wohlfarth betreffenden Sache, nicht zu übereilen, sondern Sie vielmehr bey Ihrem, auf ermelbtem Haus und Ambt Seeburg habenden, auch von Uns und Euch, söwohl den Vetteren verconsentirten, confirmirten und corroborirten Wiederkauff, gebührlichen schügen, dessen, über da es an ihm selbstn billig geschicht, thun Wir Uns zu Euch gänglich verseyen. Und seynd Euch mit sondern Gnaden wohlgeuogen. Dat. Cöpenick den 7. Novembr. Anno 1602.

Manu propria.

(L. S.)

Den Ehrwürdigen und Ehrenvesten. Unfern
besondern lieben Dom- Dechant, Senioren,
und gangen Capitul der Ers-Bischöfl. Kir-
chen zu Magdeburg.

(Regierungs-
Inst. gel.)

Das vorstehende Abschrift mit dem wahren Original, welches sich in dem ersten zwischen denen Herren Grafen von Mannsfeld und Cuno Hahns sel. Söhne und Erben bey allhiefiger Regierung 1602. ergangenen Actis sub Num. 50. vorhandenen und in roth Pergament eingebundenen Volumine befindet, bey gehaltener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort gleichlautend und übereinstimmig befunden worden, solches wird vermittelst vordruckten Königl. Preussischen Regierungs-Secret, und meiner des Secretarii causae, eigenhändiger Unterschrift bekräftiget. So geschehen, Halle den 1. Augusti

1711.

Johannes Zacharias Dieck.

Num. XIV.

Des Dom-Capitels zu Magdeburg nochmaliger
indefiniter Consens in den Anno 1574. errichteten
Seeburgischen Wiederkauffs: Contract de dato
Magdeburg Montags nach Egidii 1585.

Se Levin von der Schulenburg, Dom-Dechant, Frans von Königsmarck,
Senior, und gang Capitel gemein der Ers-Bischöflischen Kirche zu
Magde

Magdeburg, bekennen mit diesem Unsern offenen Brieffe, demnach der Edle und Ehrenveste Cuno Hahn, Ludwig Hahnen seel. Sohn, Erbgeessen auf Basedau und Müggenburg, in dem verschienen vier und siebenzigsten Jahr das Schloß und Amt Seeburg, welches des Erzherts Magdeburg Lehen, mit aller seiner Zubehürunge und Gerechtigkeit, von dem wohlgebohrnen und Edlen Herrn Christoph, Grafen und Herrn zu Mannsfeld/ auf einen rechten Wiederkauff, vor eine stattliche ansehnliche Summa Geldes an sich erkaufft, alles nach besage und Inhalt darüber auffgerichteter und vollgenger Kauff-Brieffe; Als haben wir zu solchen Kauff und Wiederkauff Unsern Consens, Vollwort und Bewilligung in bester Form und Gestalt, als solches zu Rechte am kräftigsten geschehen sollen oder mögen, auß freyen guten Willen, damahls gegeben. Geben denselbigen auch nochmahls hiermit und in Krafft dieses Brieffes, an welchen wir zu Ende unfer Capittels Insiegel zu mehrer Uthkunde wissentlich auffdrucken lassen, Geschehen zu Magdeburg, Montags nach Egidii, nach Christi unfers Erlösers und Seeligmachers Geburt, im funffzehen hundert, und funff und achtzigsten Jahre.

(L.S.)

Levin von der Schulenburg, Domdechand,
in fidem manu sua.

(Regierungs-
Insiegel.)

Das vorstehende Abschrift mit dem mir fürgezeigten wahren Original, bey gehaltener fleißiger Collationirung von Wort zu Wort übereinstimmig, auch das auffgedruckte Insiegel unversehrt befunden worden, solches wird unter dem fürgedruckten Königl. Preussischen Regierungs-Secret, und meiner des Secretarii Caulke Unterschrift bekräftiget, so geschehen auff dem Hause Seeburg den 17. Julii Anno 1711.

Johannes Zacharias Dieck.

Num.

Num. XV.

**Ihro Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg
Herrn Friedrich Wilhelms 2c. gnädigster
Consens und Confirmation über den Seeburgi-
schen Wiederkauff: Contract d. d. 6.
Juni 1681.**

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Külich, Cleve, Berg, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Croffen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, der Lande Lauenburg und Bütau 2c. hiermit thun kund und befehlen, als Uns unsere Liebe getreuen, Christian Wilhelm Hahn, dann Leopold von der Streichhorst, in Vormundschaft Levin Dietrichs, Werner Achatus / Ulilia Margarethens, und Annes Catharinen von Gabne, ins gleichen D. Johann Seiffart, in Bellmacht Ludwig Staß, und Cuno Balsern Hahns in Schrifften unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie daß mit unsers in Gott ruhenden Herrn Aelter Vaters, Herrn Joachim Friedrichs, Marggraffen zu Brandenburg hochlöblichen Andenkens, des Dom-Capituls und der Graffen zu Mannsfeld Einverwilligung/ Graff Christoph zu Mannsfeld, Ihrem und Ihrer Principalen respective Groß- und Aelter-Vater, Cuno Hahnen, nicht allein vor einhundert, funffzehntausend, zwey hundert und funffzig Thaler das Amt Seeburg den 27. Maji Anno 1574. wiederkäufflich eingeräumet, sondern auch denselben noch darauff zehen tausend Thaler an Bernhardten von Milau, nicht weniger zwölff tausend Thaler an die Sugel, und funffzehen hundert Thaler an die Buchner, zu Wiedereinföschung dreyß tausend Stück von Graff Christophen an Sie aus dem Zellischen Holze verkauffte Eichen Bäume, und also zusamen einhundert acht und dreyßig tausend sieben hundert und funffzig Thaler zahlen lassen, mit unterthänigster Bitte, über solches derer von Hahn an dem Ambte Seeburg erlangte Wiederkauffs Recht gnädigst zu consentiren, und die darob in Händen habende in Originali producirte Verschreibungen zu confirmiren und zu bestärcken, daß wir darauff der Supplicanten beschehen unterthänigsten Bitte in Gnaden geruhet, und alsder Erb-Landes Fürst und Lehens-Herr, angezogene Verschreibungen mit unsern auf zwölff Jahr lang darin ertheilten Consensu in Gnaden ratificiret, confirmiret und bestärcket haben, thun auch solches hiermit und in Krafft dieses, als es zu recht beständiger Weise geschehen soll, kan oder mag, jedoch Uns

und Unfern Herzogthum Magdeburg an der des Orts in der Graffschafft Mannsfeld zustehenden Hobeit und Lehens-Gerechtigkeith, wie auch sonst m^{an}niglich an seinen Nechten unschädlichen. Des zu Ubrkunde wir uns eigenhändig unterschrieben und unser Secret hierunter wissentlich anhängen lassen, Geschehen und geben Halle den 6. Junii nach Christi JCEU, uners einigen Erlässers und Seeligmachers Geburt / im sechzehnhundert ein und achtzigsten Jahre ..

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

George Benther.

Zu gedencken, daß die von denen von Hahnen unter der in vorstehenden gnädigsten Consensu befindlichen auff dem Gräfflichen Mannsfeldischen Amte Seeburg stehenden 138750. Thaler an Wiederkauffs-Summa mit angegebenen zehen tausend Thaler an Bernharden von Wilau, wegen dahmaliger hin und wieder grassirenden Contagion, zu Bescheinigung außgesetzt, und dahero der Original-Consens so lange zurück gehalten worden:

Dierweil aber die von Hahn hiernächst befunden, daß mit solcher Misslauffischen Post ein Fretumb vorgegangen, und Sie hergegen an statt derselben 4472. Thaler 3. Groschen wegen des Halßbergischen Guths zu Seeburg und 787. Thaler 12. Groschen wegen des Halßbergischen Guths zu Aseleben, nebst der Wiesen, welche Laß-Güther Ihre Vorfahren bekräftiget, und dem Hause Seeburg zugeschlagen, und also zusammen nur funfftausend zweyhundert neun und funffzig Thaler 15. Groschen mit Original-Documenten belegt, bey welcher Bewandniß an der Wiederkauffs Summe 4741. Thaler abgehen, und nur einhundert vier und dreyßig tausend / neun Thaler 15. Groschen verbleiben. Als ist es hierunter verzeichner und nimmhero das Original außgestellt worden, Signatum Halle den 29. Martii Anno 1684.

Friedrich Hohndorff.

(Regierungs-
Insiegel.)

Das

Daß diese Abschrift mit dem mir vorgezeigten und von mir collationirten Original in allem übereinstimme, solches bezeuget Er. Königl. Maj. Regierungs-Secret und meine Unterschrift. Halle den 4. Augusti 1711.

J. E. Witte,

Königl. Preussischer Rath und Lehn-Secret. in Herzogthum Magdeburg.

Num. XVI.

Ihro Königlichen Maj. in Preußen gnädigster
Consensus perpetuus über den Seeburgischen Wieder-
kauff d. d. Köln an der Spree den 16.

Decembr. 1692.

Wir Friedrich der Dritte von Gottes Gnaden Marggraff zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmerer, und Churfürst, in Preussen, zu Magdeburg, Elbe, Jülich/Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien, zu Crossen und Schwiebus Herzog, Burggraff zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graff zu Hohenzollern, der Mark und Ravensberg, Herr zum Ravensstein, der Lande Lauenburg und Bitau ic. hiermit thun kund und bekennen, als Uns Unsere liebe Getreue und Besondere Christian Wilhelms und Henning Hahns hinterlassene Erben, in Schrifften unterthän und demüthigst zu vernehmen gegeben, was gestalt Un'ers in Gott ruhenden hochgeehrten Herrn Vatern, Gnad. glorwürdigsten Andenkens, untern sechsten Junii, Anno eintausend sechshundert ein und achtzig, Dero gnädigsten Ober-Lehnherrl. Consens und Confirmation über das Ihren Vorfahren vor einhundert vier und dreyßig tausend und neun Thaler, wiederkäufflich verschriebene und innen habende Graß. Mannsfeldische Ampt Seeburg, auf zwölff Jahr lang ertheilet, welcher balde zu Ende lieffe, dahero Ihnen die Renovation solchen Consensus und Confirmation gehorsamst zu suchen, obliegen thäte, mit unterthän und demüthigster Bitte, Wir denselben indefinite, bis zur Wieder-Einlösung in Gnaden ertheilen möchten, daß Wir darauf der Hahnischen Erben unter thän und demüthigstem Suchen gnädigst statt gethan, und dero Hahnischen Erben über das Ampt Seeburg in Händen habende und originaliter producirten Wiederkauffs Contract, Obligaciones und Verschreibungen, wodurch sie befehliget, daß Sie darauff einhundert vier und dreyßig tausend und neun Thaler zur Wiederkauffs Summa zu fodern haben, mit Unserm darinn, auf indeterminirte Jahre bis zur Wieder-Einlösung ertheilten Ober-Lehnherrl. und Landes Fürstl. Consensu gnädigst ratificiret, confirmiret und bekräftiget haben / thun auch solches als Herzog zu Magdeburg,
Krafft

Krafft der Uns in der Graffschafft Mannsfeld Magdeburgl. Hoheit zustehenden Ober-Lehen und Landes Fürstl. Gerechtigkeitt, hiermit und Krafft dieses, als es zu recht beständiger Weise geschehen soll, kan oder mag, jedoch Uns und Unserm Herzogthumb Magdeburg an der Orthen zustehenden Hoheit und Ober-Lehens-Gerechtigkeitt, wie auch sonst männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und anhangenden Churfürstl. Lehens-Insiegel / geschehen und gegeben zu Cöln an der Spree, den sechzehenden Decembr. nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, im tausend sechshundert zwen und neunzigsten Jahre.

Friedrich.

(L. S.)

E. v. Danckelmann.

(Regierungs-
Insiegel)

Das vorstehende Abschrift, mit dem mir fürgezeigten, auf Pergament geschriebenen wahren Original, bey gehaltenen fleißiger Collationirung von Wort zu Wort, übereinstimmig, auch das in einer silbern Zier verguldeten, und an einer schwarzleidenen mit Silber durchwirketen Echnure anhangenden Capfel hinein gedrucktes Insiegel, umversehrt befunden worden, solches wird unter dem fürgedruckten Königl. Preussischen Regierungs-Secret und meiner des Secretarii causæ eigenhändiger Unterschrift beglaubiget. So geschehen auf dem Hause Seeburg den 17. Julii Anno 1711.

Johannes Zacharias Bieck.

Num. XVII.

Grafen Brunonis des Aeltern, zu Mannsfeld, Förder-Dertischer Linie, Consensus indefinitus & perpetuus, über den Seeburgischen Wiederkauff, cum Renunciatione Actionis Revocatoria, d. d. 24.

Martii Anno 1601.

Wir Bruno der Aeltere, Graf und Herr zu Mannsfeld, und Eder Herr zu Hedringen ꝛc. vor Uns, Unsere Lehns-Erben und Nachkommen bekennen und thun kund; Demnach Wir von dem Wohlgebohrnen, Unserm freundl. lieben Vettern Grafen Heinrichen zu Mannsfeld ꝛc. ersucht worden seynd, in den Wiederkauff-Contract, welchen weyland der auch wohlgebohrne Unser freundlicher lieber Vetter Graf Christoph zu Mannsfeld ꝛc. Christlicher Gedächtniß, Sr. Edd. Herr Vater, mit Cuno Hahnen, als Käuffern. und das Amt Seeburg geschlossen, Unsere Einwilligung zu geben, und Uns dann wissend, daß bemeldter Cuno Hahn

no Hahn seliger die Kauff-Summa der Einmahl hundert funffzehn tausend zweyhundert und funffzig Thaler auffrichtig und ehrlich ausgezahlet, Als haben Wir S. Edd. so wohl Cuno Hahnen sel. Erben solchen Confens, in Betrachtung allerhand erheblichen Ursachen, nicht verweigern können noch wollen; Sondern Wir / als der Agnat und mit Belehnte am Schlosse und Ampte Seeburg und alle desselben Ein- und Zubehörungen, confentieren und willigen, Krafft dieses wohlbedächtig und in beständigster Form Rechts, in mehr gedachten Hahnischen Wiederkauff, und alle desselben einverleibten Claululen und Artickeln, der sich anfähet, im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit zc. Kund und offenbahre sey jedermänniglichen zc. und sich endet, der gegeben ist Donnerstags nach Exaudi im eintaufend funffhundert und vier und siebzigsten Jahre zc. darauf vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen ausdrücklich zusagende, und versprechende diesen Wiederkauff und der von Cuno Hahnen seligen und seinen Erben darauff wohl erlangte Possession nicht zu wecheln / noch Sie oder Ihre Erben und Nachkommen vom Haus und Ampte Seeburg abzutreiben, oder in- oder ausserhalb Reichens zu besprechen / Es sey dann, daß auf vorhergehende gebührlische Loskündigung Wir selbst oder Unsere Erben Ihnen ihre zuvor ausgezahlte und verschriebene Gelder der Einmahl hundert und funffzehn tausend zweyhundert u. funffzig Thaler, und was Sie sonst beständig liquidiren können, und Unser Vetter Graf Heinrich Ihnen an Schäden und Unkosten wird passiren lassen müssen, vollkömlichen und an guten Reichs-Thalern würcklichen gelieffert haben, dahin Wir dann Actioni revocatoria, exceptionibus Doli, Simulationis, und allen andern rechtlichen Wohlthaten, hiermit wissentlich renunciiren, auch ferner bey Unsern Gräfl. Ehren versprechen, keinem andern weder auch seyn möge, auf das Haus und Ampte Seeburg einigen Confens zu geben, oder auf einigerley Weise, wie die erdacht werden möchten, mit zu theilen, sondern da Wir oder Unsere Erben über kurz oder lang solch Ampte, selbst nicht lösen oder an Uns bringen können, sollen Sie jederzeit von Uns und Unsern Erben vor andern darbey gelassen werden. Treulich sonder Befehrede, zu Urtund haben Wir diesen Confens mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Gräflich Secret darauß gedruckt. Geschehen den vier und zwanzigsten Martii im eintaufend sechshundert und ersten Jahre.

(L.S.)

Bruno der Aeltere Graff und Herr zu Mannsfeld.

(L.S.) Das gegenwärtige Abschrifft mit dem mir vorgebrachten wahren Original collationiret und gleichlautend befunden worden, bezeugende mit Handschrifft und Pestschafft. Wien den 26. Octobris 1709.

Johann Friedrich Wening v. W. mpp.
Kays. Reichs-Hoff-Cantzley-Registrator.



AB: 177 877

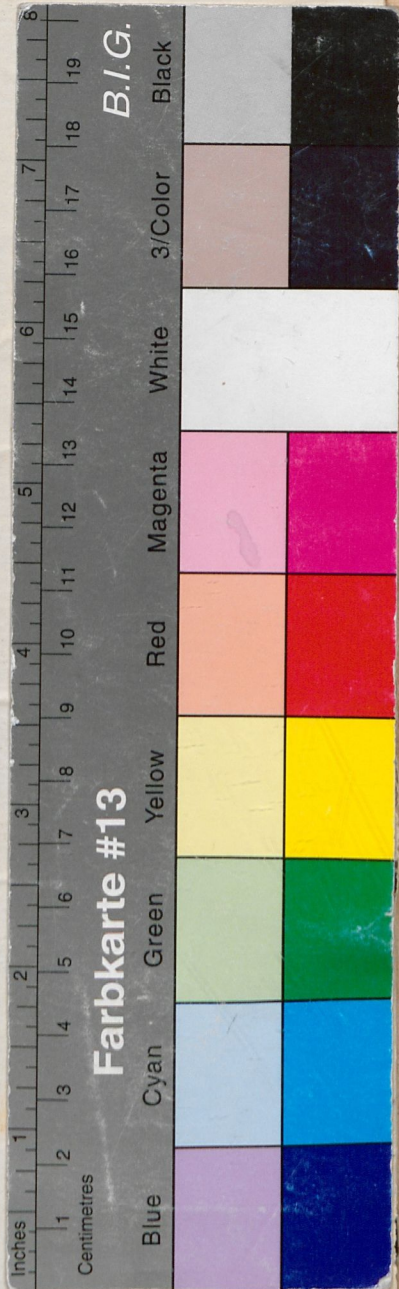
ULB Halle 3
002 495 937



12







Wiederkaufs= CONTRACT

zwischen

Brass Christoph zu Mannsfeld

und

Sund Bahn

über

Das Schloß und Amt Seeburg

am 27ten Maji 1574. geschlossen,

Nebst denen

Theils in der Reichs-Hoff-Kanzley
zu Wien,

Theils in der Königl. Magdebl. Regierung
mit denen Originalien collationirten und
vidimirten

Hohen Landes-Herrlichen Consensen
und übrigen hierzu gehörigen

Documentis.